

Protokoll^{*)}
der 51. Sitzung

25. Mai 2011,
Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1.302

Beginn der Sitzung: 11.01 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 51

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der
außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

BT-Drucksache 17/5335

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich bitte die Plätze einzunehmen! Ich begrüße die Gäste, die Sachverständigen, die Kolleginnen und Kollegen recht herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung zum Thema „Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“.

Wir haben eine europäische Richtlinie umzusetzen. Dazu gibt es einen Gesetzentwurf. Das Thema Mediation ist nicht neu. Das gab es schon 594 v. Chr., als die Bürger von Athen Solon beauftragt haben zu vermitteln, um einen Bürgerkrieg zu verhindern. Ganz so dramatisch ist es bei uns nicht! Aber trotzdem können wir uns Formen vorstellen, in denen nicht ein Gericht entscheiden muss, sondern ein Vermittler, ein Mediator. Dazu braucht man gewisse Regeln. Der Gesetzentwurf sieht drei Formen der Mediation vor: die außergerichtliche, die gerichtsnahe und die gerichtsinterne Mediation. Drei Begriffe, die man sich merken muss.

Ich danke den Sachverständigen, dass sie sich der Mühe unterzogen haben, sich dieses Themas anzunehmen, dass sie sich vorbereitet haben, dass sie heute hier sind und dem Gesetzgeber ihren geballten Sachverstand zur Verfügung stellen. Sie bekommen Gelegenheit, in etwa fünf Minuten Ihre Überlegungen darzustellen. Danach schließt sich eine Fragerunde an, in der jeder Abgeordnete, jede Abgeordnete entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder an zwei Sachverständige je eine Frage stellen kann. Besteht mehr Fragebedarf, kann sich eine zweite Fragerunde anschließen und auch eine dritte. Wir sollten allerdings bis 14:00 Uhr mit unserem Thema fertig sein, weil dann eine Sachverständigenanhörung zur Präimplantationsdiagnostik stattfindet – und ich könnte mir vorstellen, dass der eine oder andere Kollege dort gerne teilnehmen möchte.

Nun steigen wir ins Thema ein. Herr Prof. Dr. Reinhard Greger, Institut für Deutsches und Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am Bundesgerichtshof a. D. Zum Glück hat nicht jeder so eine lange Vita! Prof. Dr. Greger, bitte!

SV Prof. Dr. Reinhard Greger: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst darf ich mich herzlich dafür bedanken, dass ich

Gelegenheit habe, zu diesem Gesetzentwurf in Ihrem Ausschuss Stellung zu nehmen. Lassen Sie mich noch ein Wort zur Erklärung vorweg schicken. Sie fragen sich vielleicht: „Wie kommt ein Prozessrechtslehrer dazu, sich ausgerechnet mit der außergerichtlichen Streitbeilegung, also dem Gegenteil dessen, womit er sich eigentlich beschäftigen sollte, zu befassen?“ Keine Sorge, ich habe nicht vor, den advocatus diaboli zu spielen, sondern darf nur klar stellen, dass der Bereich der einvernehmlichen Konfliktlösung sowohl innerhalb als auch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in den letzten Jahren mein Forschungsschwerpunkt geworden ist, dass ich dazu auch einige empirische Untersuchungen angestellt habe und dass ich deswegen glaube, etwas zu Ihrem Thema von heute beitragen zu können. Ich habe auch das Ausland im Fokus und muss insofern sagen, dass in Deutschland die alternative Konfliktlösung vergleichsweise unterentwickelt ist. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass nunmehr dazu ein konkretes Gesetzesvorhaben in Angriff genommen wird, und wie ich den bisherigen Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren entnommen habe, besteht ja auch weithin Konsens, dass hier tatsächlich etwas geschehen soll. Allerdings wird es nach meiner Einschätzung weitergehender Maßnahmen bedürfen, als sie dieser Entwurf vorsieht, wenn wir tatsächlich zu einer grundlegenden Veränderung des Konflikt- und Prozessverhaltens gelangen wollen. Allerdings wird, wenn ein eigenes Mediationsgesetz geschaffen wird, die Mediation stärker ins Bewusstsein gerückt, und das ist natürlich sehr vorteilhaft, weil dieses hochwertige Konfliktlösungsverfahren doch noch weithin unbekannt ist und noch öfter verkannt wird. Deswegen ist es sehr hilfreich, wenn der Gesetzgeber nun einmal deutlich macht, worum es da eigentlich geht und dass das ein fester Bestandteil unseres Rechtssystems ist. Zu begrüßen ist auch, dass der Gesetzentwurf davon absieht, das Mediationsverfahren zu stark zu reglementieren oder berufsrechtliche Schranken zu errichten. Aber, wie bereits gesagt: Was vorgesehen ist, reicht nicht! Wenn das Ziel ist, unnötige Prozesse zu vermeiden und Konfliktparteien auf den Weg außergerichtlicher Konfliktlösung zu lenken, dann muss vor allem bei den Schnittstellen zwischen streitiger und unstreitiger Rechtsdurchsetzung angesetzt werden. Die alternative Konfliktlösung muss vom Image eines bloßen Anhängsels in unserem Rechtspflegesystem befreit werden. Sie muss zum integralen Bestandteil unseres Rechtssystems werden.

Ich kann in der kurzen Zeit nicht entwickeln, welche Vorschläge hier in Betracht kommen, möchte sie aber schlagwortartig kurz erwähnen: Man kann an obligatorische Schlichtungsverfahren vor Erhebung einer Klage denken; man kann an Beratungs- und Dokumentationspflichten für die Anwälte denken; man kann daran denken, in den Zivilprozess Prüfstufen einzubauen, bei denen abzuklären ist, ob es sich um ein Verfahren handelt, das wirklich streitig entschieden werden muss oder ob ein anderes Verfahren besser passen würde; man kann an richterliche Anordnungsbefugnisse denken, in ein alternatives Verfahren zu gehen, und dergleichen mehr; man könnte auch an Kostenanreize denken, Vergütungsanreize, die dazu führen, die alternative Konfliktlösung noch stärker in den Fokus zu nehmen. Dazu ein Hinweis, an dem mir besonders gelegen ist: Es sollte nicht der Eindruck hervorgerufen werden, Mediation und alternative Konfliktlösung seien gleichbedeutend. Wir alle wissen, dass dem nicht so ist. Auch der Gesetzentwurf spricht ja von anderen Formen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Meinem Empfinden nach kommt allerdings hier zu wenig zum Ausdruck, dass es ein ganzes Spektrum von für bestimmte Fallkonstellationen optimal passenden Konfliktlösungsmethoden gibt. Es sollte nicht so ausschauen, als gebe es als Alternative zum Prozess nur die Mediation. Denn das könnte dann dazu führen, das Rechtssuchende und Rechtsanwälte sagen: „Also Mediation, das brauche ich nicht, das will ich nicht, das kann ich nicht – also muss ich prozessieren!“ Dass es Schlichtung gibt, Schiedsstellenverfahren und Schiedsgutachten, die in bestimmten Fällen wesentlich adäquater zur einvernehmlichen Konfliktlösung führen können, wird dadurch etwas verdeckt. Hier sehe ich Nachbesserungsbedarf, der leicht zu befriedigen ist, indem man dort, wo von den „sonstigen Verfahren“ die Rede ist, im Gesetz konkreter festlegt, welche Verfahren hiermit gemeint sind. Wenn aber im konkreten Fall Mediation angezeigt ist, dann müsste für diese Fälle noch mehr getan werden, damit die Beteiligten diesen Weg auch tatsächlich beschreiten. Hier gibt es Barrieren, die es abzubauen gilt. Eine Barriere ist, dass wegen der Unbekanntheit dieses Verfahrens und auch wegen der Undurchschaubarkeit des Anbieterspektrums der Zugang zur Mediation derzeit nicht so leicht zu finden ist, wie es sein sollte. Wer sich diesem Verfahren anvertrauen will, muss Vertrauen in die Kompetenz und Seriosität des Mediators haben. Was kann man hier machen? Ich spreche mich nicht für Berufszulassungsregelungen oder für Ausbildungsordnungen und dergleichen aus. Ich spreche mich nicht dafür aus, Mediation bestimmten Berufsträgern oder den

Inhabern bestimmter Ausbildungsbescheinigungen vorzubehalten, sondern ich spreche mich dafür aus, den Mediatoren, die über eine entsprechende Qualifikation, sprich: Ausbildung und Erfahrung, vielleicht auch über eine Spezialisierung verfügen, die Möglichkeit zu geben, ihre besondere Kompetenz auch nach außen hin in einer Vertrauen erweckenden Weise kundzutun und dadurch dem Nachfrager eine entsprechende Orientierung zu geben. Man könnte also daran denken, die Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung – nicht Zulassung! –, einer öffentlichen Bestellung oder einer gesetzlich geregelten Zertifizierung für bestimmte Fachgebiete zu schaffen. Zum Beispiel, dass die Industrie- und Handelskammern wie bei den Sachverständigen Anerkennungen oder Bestellungen für Wirtschaftsmediatoren aussprechen. Das Zertifikat darf nicht Voraussetzung für die Mediatorentätigkeit sein, aber es schafft Markttransparenz und für den Mediator Anreize zur Qualitätssteigerung.

Der zweite Punkt ist die Kostenbarriere. Die muss abgebaut werden! Es müssen finanzielle Anreize dafür geschaffen werden, dass die Mediation zumindest versucht wird – etwa indem die dafür entstehenden Kosten zum Teil dann durch eine Ermäßigung von Gerichtsgebühren, die anschließend doch noch anfallen, wieder ausgeglichen werden. Der Blick auf die Entwicklung bei den Rechtsschutzversicherungen ist hier sehr lehrreich: Dort wird Mediation – wir werden davon sicher auch heute noch hören – zunehmend in die Kostendeckung übernommen, und ich sage mir: Was sich für die Rechtsschutzversicherer rechnet, das kann eigentlich auch nicht zum Nachteil für den Fiskus sein!

Ein besonders wunder Punkt ist die Thematik Prozesskostenhilfe. Es ist eigentlich ein absurder Zustand, dass der Staat bei wirtschaftlich schlecht gestellten Parteien die streitige Konfliktaustragung fördert und die Kosten dafür übernimmt, während die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung von der Partei selbst zu tragen sind und infolgedessen ein solcher Weg oftmals nicht beschritten wird. Man muss doch an die Einsparungen denken, die sich bei der Prozesskostenhilfe durch die infolge einer Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vermiedenen Prozesse erzielen ließen. Ich würde es sogar auf den Punkt bringen: Eine Kostenhilfe für die Mediation ist ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung der Prozesskostenhilfe, die ja im Moment auch ein entscheidendes Thema ist.

Lassen Sie mich kurz noch zwei Punkte ansprechen, die mir auch sehr am Herzen liegen: Der eine ist die vorgesehene Vollstreckbarerklärung von Mediationsvergleichen. Hier wird vorgesehen, dass Mediationsvereinbarungen, die von den Parteien ohne juristische Kompetenz niedergelegt werden, von einem Richter in eine vollstreckbare Form gebracht werden. Das ist gut gemeint. Aber ist es wirklich zielführend und sinnvoll, die außergerichtliche Streitbeilegung durch die Einführung eines neuen Gerichtsverfahrens zu fördern? Ich sehe da große Probleme und Belastungen auf die Justiz zukommen, rate von diesem Verfahren ab und halte es auch für nicht erforderlich und nicht durch die Richtlinie geboten, wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt habe.

Mein letztes Anliegen gilt dem Ziel, auch Rechtsstreitigkeiten, die schon vor Gericht anhängig sind, noch mit den Mitteln der Mediation zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen. Aufgrund der Evaluation entsprechender Modellprojekte weiß ich, dass sich auf diese Art und Weise ganz hervorragende Konfliktlösungen und die Vermeidung von ausufernden Prozessen erreichen lassen und möchte auf jeden Fall dafür plädieren, diese Möglichkeit, dass im Gerichtsverfahren noch Mediation praktiziert werden kann, beizubehalten. Ob aber der Weg, den der Entwurf vorsieht, hierfür der richtige ist, das muss ich doch deutlich in Frage stellen. Der Entwurf zielt ja darauf ab, die Richter, die die Mediation praktizieren, auch der Geltung des Mediationsgesetzes zu unterstellen, also dieselben Regeln auf sie anzuwenden. Dagegen habe ich Bedenken, die auch in meiner Stellungnahme ausgeführt sind. Ich sehe die richtigere Lösung darin, diese Angebote der Justiz in den Zivilprozess oder in den Verwaltungsprozess, also in die Prozessordnungen zu integrieren. Auch dafür gibt es Konzepte, die als Grundlage weiterer Überlegungen dienen könnten.

Vielleicht eine abschließende Idee noch, Herr Vorsitzender: Ich habe gemerkt, dass gerade dieses Thema, gerichtsinterne Mediation, eine Art Reizthema geworden ist. Das sieht man ja an den Stellungnahmen. Wenn es so sein sollte, dass dieses Thema den Gesetzentwurf insgesamt blockiert, dann würde ich zu erwägen geben, ob man sich nicht zunächst einmal auf die Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung beschränkt und die Fragen, die das Prozessrecht betreffen, einem neuen, gründlich vorbereiteten und umfassenden Gesetzesvorhaben vorbehält. Nur

als Notbehelf – denn wichtig ist natürlich, dass in der außergerichtlichen Streitbeilegung bald wirksame Vorschriften geschaffen werden! Danke für Ihre Geduld!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Greger, vielen Dank! Ich werde nicht offenlegen, wie viel Sie überzogen haben. Das weckt Begehrlichkeiten bei den anderen. 45 Sekunden kann ich zugeben, weil ein Sachverständiger nicht erschienen ist – er ist verhindert. Als nächster kommt Herr Dr. Hausmanns dran, Präsident des Oberlandesgerichts Rostock a. D.

SV Dr. h.c. Wilfried H. Hausmanns: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich will zwei Gesichtspunkte miteinander verbinden: Erstens sind mir fünf Minuten konzidiert worden und zweitens habe ich Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen. Die fünf Minuten will ich einhalten. Die Stellungnahme will ich deshalb nicht wiederholen, sondern aus der Stellungnahme drei Punkte, die mir von besonderer Bedeutung erscheinen, herausgreifen.

Der erste Punkt ist die Aus- und Fortbildung des Mediators nach § 5 des Gesetzentwurfs. Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Leitung einer Mediation erfüllt nicht den Tatbestand der Rechtsdienstleistung nach § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Der Mediator verkörpert kein anerkanntes Berufsbild. Es gilt keine Berufsordnung. Es besteht keine Zugehörigkeit zu einer Kammer oder einer Innung. Die Tätigkeit des Mediators ist so frei wie die eines privaten Gesangslehrers! Dies soll nicht sein. § 5 des Entwurfes belegt das. Da mit diesem Entwurf weder ein Zulassungsverfahren noch eine qualifizierte Registrierung geschaffen werden, der Entwurf aber das Bedürfnis sieht, knüpft er an das Merkmal der „Eigenverantwortlichkeit“ an. Dies ist schlicht ungeeignet! Meine Damen und Herren, Mediatoren können aus allen Schichten der Bevölkerung stammen. Es ist kein Quellberuf erforderlich. Sie können bestraft und illiquide sein. Gleichwohl soll sanktionslos nur an die Eigenverantwortung angeknüpft werden. Erschwerend kommt hinzu, dass dies wortgleich wohl auch für die Mediations- oder Mediatorenausbildungsstellen gelten müsste. Da muss ein Sicherungsinstrument geschaffen werden, das die noch faktisch lebende Stufentheorie des Artikel 12 GG einerseits nicht berührt oder ggf. nicht maßgeblich berührt und das geeignet ist, eine

allgemeine Wertschätzung zu erlangen. So etwas gibt es bereits, nämlich in § 36 der Gewerbeordnung. Von den etwa 100.000 Sachverständigen in Deutschland sind 15.000 öffentlich von den Kammern bestellt und erfreuen sich unter diesem Zusatz, den sie freiwillig erreichen können, indem sie gewisse Vorleistungen erbringen, einer allgemein hohen Reputation in der Bevölkerung. Meine Damen und Herren, die Kammern der Republik sind bereit, hier auch für Mediatoren eine Zuständigkeit zu übernehmen. Insbesondere in allen Bereichen, die nicht expressis verbis dem Familienrecht zuzuordnen sind. Da müsste man überlegen, ob man das dort auch unterbringen kann. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung könnte mühelos geschaffen werden. Einen Vorschlag hierfür habe ich bereits unterbreitet – und zwar einen solchen, der auch die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt.

Punkt zwei: Ich neige der Auffassung zu, dass § 796d ZPO-Entwurf ersatzlos gestrichen werden kann. Die Richtlinie verlangt nur eine Vollstreckbarkeit, keine Vollstreckbarkeit in dieser Form! Bereits nach geltendem Recht kann jede private Vereinbarung, wenn sie denn überhaupt vollstreckungsfähig ist, durch notarielle Beurkundung oder durch einen Anwaltsvergleich für vollstreckbar erklärt werden. In beiden Fällen wird außerhalb des Staatsapparates die Vollstreckungsfähigkeit überprüft und den Parteien erklärt, was ihr Vorhaben rechtlich bedeutet und welche Konsequenzen es haben kann. Es muss damit gerechnet werden, dass eine Mediation ohne juristisches Wissen auf Seiten der Parteien und des Mediators stattfindet. Ich frage mich: Wer belehrt denn dann die Parteien? Das ist mehr, als eine reine Vollstreckbarkeit festzustellen! Gleichwohl soll den Amtsgerichten eine weitere Aufgabe übertragen werden. Die Begründung des Entwurfs spricht zeitgleich von dem Bestreben, die Gerichte zu entlasten. Das passt aus meiner Sicht nicht harmonisch ineinander. Damit wird zudem inzident jede private Vereinbarung einem amtsgerichtlichen Vollstreckungstitel zugänglich! Es bedarf nur der Erklärung, die Vereinbarung beruhe auf einer Mediation. Es ist kein Grund ersichtlich, meine Damen und Herren, die Mediation als ein sogenanntes „Billigverfahren“ zu konzipieren. Das würde auch nicht mit dem harmonieren, was in § 6 des Entwurfs an Möglichkeiten der Unterstützung für eine sozial schwächere Partei vorgesehen wird.

Punkt drei: Es sollte den Notaren ermöglicht werden, Mediationen in ihrer Eigenschaft als Notar durchzuführen. Bei den Notaren besteht ein besonderes Potential an Sachwissen im Bereich des Erbrechts, des Immobilienrechts und des Gesellschaftsrechts. Aus meinen persönlichen Erfahrungen weiß ich: Es ist nicht erforderlich, dass der Mediator ein Jurist oder ein Steuerberater ist. Aber eins habe ich festgestellt: Es wird von den Parteien – jedenfalls bei komplexen Fällen oder höheren Streitwerten – als nahezu unabdingbar angesehen, dass sie erkennen können, dass der Mediator oder die Mediatoren auch fachlich hinter der Sache stehen. Das heißt: Es besteht auch für die breite Durchführung der Mediation bei den Notaren ein Potential. Die Notare sind, soweit ich weiß, für diese Dienstleistung auch zu gewinnen. Allerdings kann der Notar notarielle Tätigkeiten nur nach der Kostenordnung abrechnen. Und diese Möglichkeit macht den Einsatz eines Notars in unserem Falle quasi unmöglich, denn nach § 147 KostO fällt für den Notar nur eine halbe Gebühr an. Dies ist keinesfalls auskömmlich. Ich rege daher insoweit eine Gleichstellung mit der für Rechtsanwälte bereits bestehenden Regelung des § 34 RVG an. Dankeschön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dr. Hausmanns, vielen Dank! Ich glaube, wir sind uns einig, dass es zumindest nicht schädlich ist, wenn es Anwälte machen. Jetzt kommen wir zu Frau Anita von Hertel, Akademie von Hertel, Hamburg. Bitteschön!

SVe Anita von Hertel: Sehr geehrte Damen und Herren! Sie alle sind sich darüber einig, dass Sie die Mediation fördern möchten. Lediglich über den Weg, wie es geschehen soll, gibt es Uneinigkeit. Der Mediationsgesetz-Entwurf bietet viele gute Voraussetzungen dafür, dass die Förderung der Mediation gelingen wird. In einigen Bereichen schlage ich Formulierungsänderungen und Detailänderungen vor. Als Praktikerin – ich selber arbeite seit 1999 ausschließlich im Feld der Mediation, überwiegend in der Mediationspraxis, und ähnlich wie ausbildende Handwerksbetriebe nehmen wir unsere Mediationsausbildungsschüler in die Praxis mit – weiß ich: Das Wichtigste dafür, dass die Förderung der Mediation gelingt, ist, dass die Mediationspraxis gelingt. Das heißt, dass in der Mediationspraxis genau das geschieht, was die Menschen dort erwarten, dass nämlich gute, mediative Lösungen gefunden werden. Alles, was wir hier erarbeiten, ist der Rahmen dafür. Der Rahmen

dafür, dass in der Mediation gute Lösungen entstehen können. Um diesen Rahmen gut zu gestalten, sind wir alle hier gemeinsam angetreten. Dazu gibt es verschiedene Aspekte. Wenn wir es uns einmal anschauen: der Rahmen wird im Wesentlichen ausgefüllt von dem Mediator, der in der Mediation selbst tätig ist. Dieser Mediator soll nun in der Mediation dazu beitragen, dass das, was die Mediationsklienten sich für diesen Konflikt wünschen, zu einer Lösung geführt wird, die möglichst eine „Win-win-Lösung“ sein soll. Wenn Sie an Ihre eigenen Konflikte denken, die sie so im Umfeld miterleben, dann gibt es einige, die kann man ganz alleine lösen. Dazu braucht man keinen Mediator. Und dann gibt es Konflikte, die sind so komplex, so eskaliert und ggf. auch so schwierig, dass eine Mediation fast oder tatsächlich nicht mehr möglich ist. Und in diesem Spektrum zwischen dem, was jeder einzelne von Ihnen sowieso jeden Tag tut, und dem, was fast nicht möglich ist, da bewegt sich die Welt der Mediation. Unsere Entscheidung und Ihre Entscheidung als Parlamentarier ist nun: Wo möchten Sie für die Menschen, die diese Aufgabe erfüllen, die Kompetenzen ansiedeln? Typischerweise kommen in die Mediation nicht die Fallkonstellationen, die die Menschen alleine lösen können. Das tun die Menschen nämlich alleine. Das, was in die Mediation kommt, ist eine Fallkonstellation, bei der man sich Hilfe wünscht, also Unterstützung bei dem Konflikt. Und diese Unterstützung soll eine möglichst hohe Qualität haben. Wie Herr Prof. Greger eben sagte: Wir müssen Anreize schaffen, damit die Menschen in die Mediation kommen! Der wirklich wichtige Anreiz ist, dass die Menschen dort das Hauptziel erreichen, nämlich ihren Konflikt gut zu lösen. Alle Zusatzanreize, die man liefern kann, sind nur dann sinnvoll, wenn dabei der Hauptanreiz, der Erfolg der Mediation, nicht verloren geht, und deswegen brauchen wir vor allen Dingen eins: qualitätvolle Mediation. Und damit qualitätvolle Mediatoren. Ich bin mir mit vielen hier im Podium und auch mit vielen aus der Welt der Mediation darüber einig, dass wir in die Qualität der Mediation viel zu investieren haben. Michael Plassmann hat in seinem Beitrag das Kurrikulum beigefügt, das derzeit mit sehr vielen Verbänden und mit Tausenden von Mediatoren inhaltlich abgestimmt wird. Alles, was man braucht, um ein guter Mediator zu sein, will gelernt werden. Und da muss man sich anschauen: Wie viel Zeit braucht man denn dafür? Dabei ist uns allen klar: Nicht allein die Zeit, die wir in ein Thema investieren, ist maßgeblich – das ist eher eine Frage von Quantität. Aber Qualität geht nicht ohne Quantitäten. Wenn Sie sich beispielsweise alles anschauen, was – ich nehme jetzt Bezug auf das Schreiben, das Michael Plassmann beigelegt hat – im

Bereich Kommunikation gelernt werden soll, stellen Sie fest, dass die wesentlichen Kerne dessen, was ein Mediator tun soll, innerhalb von 13 ½ Stunden gelernt werden sollen. Das würde bedeuten, dass man jedes Wort einmal gehört hätte, aber wirklich keine Zeit zum Üben da wäre. Seit vielen Jahren haben sich die Mediationsverbände, das Deutsche Forum für Mediation, der BM, der BMWA, BAFM und viele andere Verbände in Deutschland, SDM-FSM in der Schweiz, die Österreicher im ÖBM und weiteren Mediationsverbänden inklusive des Zivilrechtsmediationsgesetzes auf Standards verständigt, und alle diese Verbände mit insgesamt einer fünfstelligen Anzahl von Mediatoren haben eine Stundenzahl von über 200 Stunden für diese Qualität zusammengestellt. Die Österreicher insgesamt 365 Stunden. Aber da die österreichische Stunde nur 45 Minuten hat, anders als die deutsche Stunde, die 60 Minuten hat, sind wir damit auch bei ca. gut 200 Stunden. Eine Qualität lässt sich nicht ohne Praxiszeit erreichen, und diese Praxiszeit muss gut untergebracht sein. Deswegen empfehle ich, dass wir uns in der Welt der Mediation nicht mit kleinen „Wochenendminütchen“ beschäftigen, sondern dass wir uns tatsächlich Zeit dafür nehmen. Das, was in der Mediation gebraucht wird, nämlich qualitätvolle Mediatorinnen und Mediatoren in den Fokus zu nehmen, bedeutet, dass wir die Standards, die von den Verbänden erarbeitet wurden und auf die sie sich im Weitesten geeinigt haben, zur Grundlage machen. Die Verbände stehen zur Verfügung, um hier auch in der Zukunft unterstützend tätig zu sein. Wir dürfen nicht hinter die Qualitätsstandards zurückgehen, die wir derzeit bereits haben. Denn ansonsten könnte es passieren, dass wir mit dem neuen Mediationsgesetz zwar einen hervorragenden Rahmen haben, aber dass die Menschen, die nach den Umfragen der Mediation große Vorschusslorbeeren geben, dann in die Mediation gehen, feststellen, dass der Mediator mit seiner Aufgabe überfordert ist und dass die Mediation dann leider nicht so gelingt, wie die Beteiligten sich das wünschen. Wir alle wissen: Über Mediationen und andere Dinge in der Welt, die gelingen, spricht man ein klein wenig; über Dinge, die misslingen, spricht man zehnmal häufiger. In meiner Mediationspraxis gab es vor ca. elf Jahren kaum jemanden, der schlechte Erfahrung mit Mediation gemacht hat. Das ist heute anders geworden. Und davor habe ich große Sorgen. Ich wünsche mir, dass die Hoffnungen in die Mediation durch gute und qualitätvolle Mediationen und Mediatoren genährt werden und dass es gut funktionieren wird. Ganz wichtig ist in dem Zusammenhang, dass wir keine Begrifflichkeiten benutzen, die die Mediation hindern. Beispielsweise die

Begrifflichkeit des sogenannten „außergerichtlichen Mediators“. Sie sprachen eben davon, wir mögen uns diese Worte merken. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle gerne widersprechen. Ich möchte mir dieses Wort gerne nicht merken. Und ich plädiere dafür, dass wir die Mediation, wie alle anderen Länder der Welt auch, als das bezeichnen, was sie ist, nämlich Mediation. Sie kennen möglicherweise „außereheliche“ Beziehungen oder „außerfahrplanmäßige“ Halte von Zügen oder „außerparlamentarische“ Opposition – lauter unordentliche Sachen! So etwas Unordentliches soll die Mediation nicht werden. Ich möchte gerne, dass die Mediation Mediation heißt und dass die Richter einen eigenen Begriff für das, was sie tun, finden, soweit sie es dann für verfassungsmäßig halten, und dass es dort für Güterichter oder ähnliche gute Bezeichnungen gibt, mit denen der Richter auch weiß, dass er damit gemeint ist. Und in diesem Sinne wünsche ich Ihnen, dass Sie sowohl über die Begrifflichkeit – wie heißen der Mediator und die Mediation, freie oder professionelle Mediation – nachdenken als auch über einige kleine Begriffe, die im Rahmen des Mediationsgesetzes bisher im Entwurf stehen und zu dem Sie mehr im Rahmen meiner Stellungnahme finden können. Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau von Hertel, ich danke Ihnen! Ich weiß schon, was ich gesagt habe und auch sehr wohl, warum ich es gesagt habe. Denn § 1 des Gesetzes legt fest, dass es eine außergerichtliche Mediation gibt und eine gerichtsnahe. Die außergerichtliche kann gerichtsnah, aber auch gerichtsfern sein. Das sind Begriffe, die dann durcheinander gehen. Deswegen ist es gut, dass man darüber spricht. Aber ich bin auch Ihrer Meinung, dass man da noch ein bisschen abspecken könnte.

Herr Michael Krämer, Vorsitzender Richter am Landgericht, Vorsitzender einer Wirtschaftsstrafkammer am Landgericht Mühlhausen. Sie haben das Wort!

SV Michael Krämer: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung begründet den Regelungsbedarf für ein Mediationsgesetz in der vorliegenden Fassung damit: Erstens erfordere eine EU-Richtlinie die Einführung der Mediation im deutschen Recht. Zweitens habe das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 2007 entschieden, auch in einem Rechtsstaat sei die einverständliche Lösung eines Streites der gerichtlichen Streitentscheidung

vorzuziehen. Und schließlich drittens: Die Mediation habe sich bereits in sogenannten Pilotprojekten bewährt. Sie verkürze Verfahren, spare Kosten und führe dauerhaft zur Befriedung. Keines dieser Argumente für die Regelungsbedürftigkeit ist bei genauerer Betrachtung wirklich tragend. Die EU-Richtlinie bezieht sich nur auf grenzüberschreitende Streitigkeiten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts spricht in einem obiter dictum eine Selbstverständlichkeit aus. Niemand hindert im Übrigen in Deutschland streitende Parteien daran, sich unter Zuhilfenahme eines Dritten außergerichtlich und gerichtlich gütlich zu einigen. Meine Vorrednerin hat das, finde ich, sehr instruktiv ausgeführt. Hochproblematisch ist indessen, dass es einige Rechtspolitiker, einige Verantwortliche in Ministerien, Professoren an deutschen Universitäten, OLG-Präsidenten, Landgerichtspräsidenten und meines Erachtens auch bedauerlicherweise der Deutsche Richterbund zugelassen haben, dass der erst im Jahr 2002 in Kraft getretene § 278 ZPO im Wege einer unbegrenzten, analogen Auslegung dazu missbraucht wurde, die sogenannte „gerichtsinterne Mediation“ als Justizverwaltungsmaßnahme ohne Rechtsgrundlage in richterlichen Geschäftsverteilungsplänen am zuständigen Gesetzgeber – nämlich dem Deutschen Bundestag – vorbei in die Gerichte einzuführen. Ich kann dazu Beispiele nennen. Ich kann Auszüge aus richterlichen Geschäftsverteilungsplänen nennen. Wer die Kommentierung von Kissel kennt, dem Kommentator zum Gerichtsverfassungsgesetz, kann nachlesen, dass sich die führenden Juristen in Deutschland heftigst darüber streiten, ob es sich hier um richterliche Tätigkeit oder um Justizverwaltungstätigkeit handelt. Immerhin geht es bei diesen Fragen, wie ich meine, um maßgebliche Verfassungsgrundsätze, wie sie in Artikel 20, Artikel 92, Artikel 97 und Artikel 101 GG festgelegt sind. Dabei handelt es sich um Verfassungsprinzipien wie die Gesetzesbindung der Richter, Artikel 20 Absatz 3 GG. Als ein Teil dieser Medaille ist die richterliche Unabhängigkeit untrennbar mit der Gesetzesbindung verbunden. Es gibt keine richterliche Unabhängigkeit ohne Gesetzesbindung. Hier aber soll mit der gerichtsinternen Mediation ein kommunikationswissenschaftliches Verfahren in die Gerichte eingeführt werden. Kommunikationswissenschaftliche Verfahren, die zu Recht im Wesentlichen anderen Berufsgruppen vorbehalten bleiben sollten. Mir sagte neulich ein Kollege in einem Gespräch: Ich bin in dieser Mediation so tief auf die Beziehungsebene vorgedrungen, dass ich mich als Richter gefragt habe, ob ich hier noch der richtige Mediator bin. Und dies alles geschah im Interesse der Justizverwaltungen und der

Rechtsschutzversicherungslobby, angeblich um Kosten zu sparen. Kosten für richterliche Arbeitszeit, die sich nach dem Abschlussbericht von Prof. Spindler, der das Pilotprojekt in Göttingen begleitet hat, daraus ergeben, dass er von der Annahme ausgegangen ist, ein Streitiges Verfahren vor den Landgerichten nehme nach PEBB§Y – das ist ein Verfahren, mit dem man richterliche Arbeitszeiten berechnet – ca. 570 Minuten in Anspruch. Und er unterstellt dann, dass die gerichtsinterne Mediation nur 150 Minuten dauern dürfe, also zweieinhalb Stunden. Er konzidiert dann noch zusätzlich, dass es 25 Minuten für die Akquise und 75 Minuten für das Aktenstudium bedürfe. Er kommt damit auf eine Größenordnung von ca. 250 Minuten. Wenn man das in Prozentsätzen ausrechnet, kommt man nicht auf 15 oder 33 Prozent. Das liegt schlicht und einfach daran, dass nicht alle gerichtsinternen Mediationen erfolgreich abgeschlossen werden können, sondern dann wieder zurück an den Streitrichter gehen. Daran erkennt man, dass diese konstatierte Einsparung an richterlicher Arbeitszeit durch gerichtsinterne Mediation im Vergleich zum Streitigen Verfahren offensichtlich sehr verlockend für die Justizverwaltung war – wobei man natürlich nicht berücksichtigt, dass solche Verfahren, die nicht erfolgreich mediiert werden können, wieder an den Streitrichter zurückgehen. Frau Nadja Alexander – übrigens meines Wissens nach Mitglied der Expertenkommission im Bundesjustizministerium und Professorin an der Murdoch University in Perth, Australien – hat in einer internationalen Untersuchung festgestellt, dass es im Grunde genommen drei Phasen bei der Einführung der Mediation gäbe: Erstens zunächst eine Phase der Skepsis gegenüber dem Instrument Mediation. Dann eine Phase der Euphorie und schließlich eine Phase der Abflachung, man erreiche ein gewisses Plateau. Und ganz zum Schluss komme man in einigen Fällen schließlich zu dem Ergebnis, dass es einen merklichen Rückgang bei der Mediation gäbe, und die Autorin stellt in ihrer Untersuchung weiterhin fest, eine große Studie des amerikanischen Bundesgerichts über die alternative Konfliktlösung zeige, dass Mediation im Hinblick auf Zeit- und Kostenersparnis für ein Rechtssystem keinen Vorteil gegenüber einem Gerichtsverfahren biete, wenn man sie denn richtig betreibt – und nicht in 250 Minuten inklusive Vorbereitung und Akquisition, wie es im Abschlussbericht von Herrn Spindler heißt. Die Vereinigten Staaten waren übrigens das erste Land, das den Versuch unternahm, mit dem Uniform Mediation Model Law rechtlich bindende einheitliche Mediationsstandards zu schaffen, die von den verschiedenen Bundesstaaten übernommen werden sollten.

Die Wende der Vereinigten Staaten hin zu einer national einheitlichen Regelung zeigt, dass das große und komplizierte Regelwerk für Mediatoren und Mediation zu jeder Menge Verwirrung über die Rechte und Pflichten des Mediators, der Parteien, der Anwälte und der Richter geführt hat. Das Modellgesetz stellte das Resultat eines langen, auf Einigkeit basierenden Prozesses dar und verkörpert den Gipfel, wenn man so will, der Untersuchungen: Was ist eigentlich Mediation und was muss man darüber regeln? Und das in den USA, wo es eigentlich ein Case law gibt! Lediglich am Rande sei erwähnt, dass das amerikanische Case law dazu geführt hat, dass die Rechtsberatungsindustrie in den USA einen wesentlich höheren Anteil am Gesamtbruttoinlandsprodukt aufweist als Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung in Deutschland und in Kontinentaleuropa. Gerade die enormen Kosten für die Rechtsverfolgung waren in den USA und auch in England ein Grund dafür, die gerichtsnahe Mediation einzuführen und in den USA später sogar deren bundeseinheitliche Kodifizierung zu realisieren. Wir machen es genau umgekehrt: vom relativ kostengünstigen kodifizierten Recht zum unregelmäßigem Case law. Der unüberbietbare Vorteil in Deutschland ist, dass die Juristen unabhängig von ihrer Profession – ob sie Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Richter oder Verwaltungsjuristen sind – die Grundprinzipien der Juristerei beherrschen und beachten und es deshalb einen gewissen Konsens in Deutschland gibt. Über diese Fragen sollte der Gesetzgeber noch einmal intensiv nachdenken. Ich hoffe, dass man zu der Erkenntnis kommt, dass Anglizismen wie „Win-win-Situation“ oder „Case-Manager“ in den Hintergrund gedrängt werden und wir uns wieder auf unsere kontinentaleuropäischen Traditionen besinnen, die sich, wie ich finde, in der Vergangenheit durchaus bewährt haben. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Krämer, vielen Dank! Wir kommen dann zu Herrn Christoph Paul, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation, Berlin. Bitteschön!

SV Christoph C. Paul: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich habe bereits eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die ich in einigen Punkten noch einmal wiederholen und in einigen Punkten noch etwas modifizieren möchte. Ich möchte mich auf vier Themen beschränken.

Das erste Thema ist die gerichtsinterne Mediation, die ja ausgesprochen kontrovers diskutiert wird. Gestern war eine Veranstaltung in der Landesvertretung Schleswig-Holstein. Es hat sich gezeigt, dass es momentan eher eine polarisierte Sichtweise gibt. Ich glaube, dass es aus justizpolitischer Sicht nicht zu verantworten wäre, ein solches funktionierendes System jetzt mit der Einführung eines Mediationsgesetzes abzuschaffen. Gleichwohl muss man sich natürlich überlegen, ob die innerhalb des Gerichtes stattfindende Mediation nicht vielleicht in einigen Bereichen doch etwas anderes ist. Wir haben Überlegungen gehört, der Mediation einen anderen Namen zu geben. Wir haben auch Überlegungen gehört – das sind von Herrn Prof. Greger sehr mediative Überlegungen –, vielleicht zu versuchen, sich zunächst erst einmal auf die privatautonome Mediation zu beschränken und das, was im Gericht an Mediations- oder Vermittlungsverfahren geschieht, zu einem späteren Zeitpunkt zu regeln. Diesem Vorschlag würde ich mich sehr gerne anschließen. Ich glaube, dass die Richterinnen und Richter, die dort im Gericht tätig sind, eine exzellente Arbeit machen. Aber ich glaube auch, dass man gucken muss, wie das dort praktizierte Verfahren genau zu definieren ist. Ich glaube jedenfalls, dass die Kompetenz der dort tätigen Richterinnen und Richter für den Bereich der Clearingstellen oder den Bereich des Case-Managements sehr gut ist.

Der zweite, ebenfalls ausgesprochen kontrovers diskutierte Bereich ist der der Zertifizierung und Qualitätssicherung. Eine mangelhafte Regelung von Qualitätssicherungskriterien und Qualitätskriterien kann nur als unbefriedigend bezeichnet werden. Es hat in den Räumen des Bundesministeriums der Justiz einen Arbeitskreis „Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren“ gegeben, an dem sich eigentlich alle Player in diesem Bereich der Mediation mit sehr großem Engagement beteiligt haben. Sie haben eine Struktur geschaffen, die der Rechtsausschuss ja auch kennt. Am 9. Dezember gab es Ergebnisse, die zusätzlich zu Ausbildungsinhalten auch festhalten, was aus meiner Sicht von besonderer Bedeutung ist, nämlich eine Selbstverpflichtung zur Praxis, eine Selbstverpflichtung zur Supervision. Darüber hinausgehend eine klare Verpflichtung für bestimmte Bereiche aufzunehmen, die besonders konflikträftig sind – nämlich der Bereich der Familien-Mediation, Trennung und Scheidung, Fälle der Erb-Mediation, der Wirtschafts-Mediation, was insbesondere sehr komplex ist –, noch eine Vertiefung zu

erfahren, bevor man sich in diesen Bereichen auch als Profi darstellen kann. Zuletzt ist noch eine Verpflichtung der sich zertifizierenden Mediatorinnen und Mediatoren angefügt worden, Praxisfälle innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu dokumentieren. Damit können Berufsanfänger in dieses System hereingehen, verpflichten sich gleichzeitig aber, nach einem bestimmten Zeitraum von z. B. vier Jahren Praxisfälle zu dokumentieren und damit unter Beweis zu stellen, dass sie auch praktisch arbeiten und nicht nur irgendeine Ausbildung erhalten haben. In diesem Zusammenhang ist die Frage der Zertifizierung von Bedeutung. Wie soll so ein Zertifizierungsverfahren laufen? Es gibt ja verschiedene Modelle, die auch in den vorliegenden Stellungnahmen enthalten sind. Ich persönlich halte nach wie vor ein privates Zertifizierungsverfahren für die Mediation für den idealeren Weg und glaube auch, dass rechtliche Regelungen – egal ob durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung – zwar mit Artikel 12 GG vereinbar sein mögen, wenn sie in einer bestimmten, relativ schlanken Struktur gefasst sind; ich glaube aber, dass sie uns Probleme mit der Dienstleistungsrichtlinie der EU bringen würden. Denn jegliche Festschreibung solcher Zertifizierungsstandards ist nach meiner Erfahrung nur mit staatlichen Kontrollmechanismen möglich. Das bedeutet also, hier müssen wieder entsprechende staatliche Stellen tätig werden. Das sind Kosten. Das ist Aufwand. Das ist eine Ferne von der Mediation. Ich bin mir nicht sicher, ob das hilfreich ist. Ich habe schon in meiner schriftlichen Stellungnahme auf die Möglichkeit der Verkammerung hingewiesen. Das, denke ich mir, ist durchaus ein Weg.

Ich möchte aber jetzt noch eine neue Idee einbringen, die ich in meiner schriftlichen Stellungnahme noch nicht genannt habe: Ich empfehle, als einen weniger invasiven staatlichen Eingriff, die Möglichkeit, eine begleitende rechtstatsächliche Untersuchung einzurichten und zu beobachten und hierüber dem Parlament aufgrund einer solchen wissenschaftlichen Evaluierung zu berichten – ähnlich wie § 6 des Gesetzentwurfs, der das ja für die Mediationskosten vorsieht. Es gibt auch Vorlagen für ein solches Vorgehen. Das ist nicht auf meinem Mist gewachsen, sondern das ist ein Vorschlag für einen Gesetzentwurf für ein Kohlendioxydspeicherungsgesetz. Dort beinhaltet § 44 einen solchen Vorschlag. Ich habe mir auch einmal einen Vorschlag für eine Zertifizierung im Mediationsverfahren ausgedacht. Hier hätte man die Möglichkeit, einerseits zunächst erst einmal zu gucken, wie gearbeitet wird, und zweitens sorgfältig hinzusehen – und wir sind an

einem Punkt, an dem wir uns auch ganz mediativ noch einmal Sorgfalt gönnen sollten.

Mein drittes Thema ist die finanzielle Förderung der Mediation, Stichwort Mediationskosten. Ich will das jetzt gar nicht weiter vertiefen. Ich will nur zu bedenken geben, dass natürlich jegliche Regelung – auch zur Einsparung von Gerichtskostenerstattung, von Gerichtskosten etc. – aus dem Gesetz nach Artikel 104a Absatz 4 GG ein zustimmungspflichtiges Gesetz machen würde. Man sollte sich gut überlegen, ob man das will, und das werden Sie natürlich auch. Ich denke mir, dass die in § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Evaluierungs- und Forschungsvorhaben daher vielleicht eine gute Grundlage geben, um dann in einem zweiten Akt nach einiger Zeit viel fundierter an den Bundesrat heranzutreten.

Das vierte Thema ist die Förderung der außergerichtlichen Mediation. Ich habe dazu auch schon einiges geschrieben, Stichwort Clearingstellen, Stichwort Case-Management. Ich glaube, dass die Richterinnen und Richter, die jetzt an den Gerichten als Mediatoren tätig sind, prädestiniert dafür sind, solche Arbeiten zu machen. Die haben einfach Ahnung. Das sind Profis, deren Kompetenz man dafür wirklich nutzen sollte, so dass ich glaube, dass wir schon ein gutes Instrumentarium haben. Da muss nicht erst Neues an Fortbildung geschaffen werden. Da ist bereits Kompetenz.

Ich möchte noch auf ein kleines Detail hinweisen, das seit immerhin sechs Wochen in England und Wales existiert. Dort gibt es in allen familienrechtlichen Verfahren eine „pre-court consideration of mediation“. In allen familienrechtlichen Verfahren – mit einigen Ausnahmen, etwa bei Fällen von Gewalt – müssen die Antragsteller, bevor sie ein gerichtliches Verfahren einleiten können, an einem sogenannten „mediation information and assessment meeting“ teilnehmen. Das ist mehr als die bloße Information über Mediation, das ist Ausprobieren: „Assessment“ ist dort schlichtweg eine Probesitzung. Dort kommen nur Profis rein. Wenn Sie klagen möchten, müssen Sie eine Bestätigung von einem anerkannten Familienmediator darüber vorlegen – hierfür gibt es beim englischen Justizministerium auch einen schönen Vordruck, den man sich im Internet herunterladen kann –, dass Sie an einem solchen Verfahren teilgenommen haben, und erst dann wird ein

familiengerichtliches Verfahren eröffnet. Das ist ein interessanter Weg, der über das hinausgeht, was wir in der Ergänzung zum FamFG vorgenommen haben. Und ich könnte mir vorstellen, dass das auch eine interessante Anregung sein kann, die man entweder gleich übernimmt oder aber auch hier, mediativ gedacht, überlegt: Was kann man jetzt schon machen, wofür brauchen wir noch ein bisschen Zeit und wofür müssen wir möglicherweise auch noch eine Evaluation machen? Auch da wäre eine Möglichkeit, das im Rahmen eines Modellprojektes oder auch in Modellprojekten zu etablieren, auszuprobieren, darüber nach einiger Zeit dem Parlament zu berichten um dann eine Entscheidungsgrundlage zu haben, ob ein derartiges Förderungsinstrument eingeführt werden soll. Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Paul, vielen Dank! Wir kommen dann zu Herrn Michael Plassmann, Rechtsanwalt und Mediator, Berlin.

SV Michael Plassmann: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Bevor ich auf zwei Kernpunkte eingehe, erlauben Sie mir zwei Vorbemerkungen: Ich glaube, Heiner Geißler hat uns bei Stuttgart 21 vor Augen geführt, was möglich ist, wenn in festgefahrenen Situationen neutrale Personen dazu kommen und man mag sich vorstellen, Heiner Geißler hätte nicht erst nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist als Mediator oder Moderator oder möglicherweise als „rechtswidriger Schlichter“ gearbeitet, sondern idealerweise in einem frühen Stadium: Was wäre da möglich gewesen! Dieser Fall führt uns vor Augen, welches Potential in diesem Gesetzgebungsverfahren steckt, um die Streitkultur, wie es die Ministerin ja auch wünscht, in Deutschland nachhaltig zu verändern. Wenn wir das tun wollen, müssen wir an die Mediation dieselben Maßstäbe anlegen wie an die tradierten Gerichtsverfahren und die Kompetenz der Organe der Rechtspflege. Und deswegen ist der vorliegende Gesetzentwurf nach meiner Auffassung kein Umbruch im deutschen Recht – ob er ein schlanker oder ein schlichter Entwurf ist, darüber mag man streiten. Ich bin der Auffassung, dass „schlank“ hier nicht das Kriterium sein darf. Warum? Erstens: Das Thema Qualität der Ausbildung. Frau Steffen, Sie haben es in der ersten Lesung so schön gesagt: Wir müssen aufpassen, dass sich am Ende nicht der Stärkere durchsetzt und unbefriedigende Ergebnisse erzielt werden. Diese Sorge teile ich, weil in § 2 Absatz 4 des Entwurfs die Frage, welche Rolle Rechtsanwälte in der Beratung spielen, in nicht professioneller Weise gelöst werden

ist, und weil ich die große Sorge habe, dass § 5 des Entwurfs auch nicht ausreicht. Ich schätze den Gedanken des Gesetzgebers, nicht zu überreglementieren. Aber reicht § 5, so wie er heute lautet, wirklich aus? Ich glaube, wir müssen abstufen. Wir müssen Schulmediatoren – Herr Dr. Sensburg, Sie haben es angesprochen – Raum geben. Insofern könnten wir § 5 lassen, und deswegen hat die Bundesrechtsanwaltskammer einen Vorschlag unterbreitet, in § 5 Absatz 2 eine zweite Stufe einzuziehen, den sogenannten „zertifizierten Mediator“, und wir haben dabei auf die Ergebnisse Bezug genommen, die in dem Arbeitskreis erarbeitet worden sind. Ich glaube, der Gesetzgeber sollte hier die Frage der Qualität nicht etwaigen Ausbildungsinteressen von Mediationsverbänden überlassen, sondern an dieser Stelle selbst die Verantwortung übernehmen. Man hätte dann einen positiven Nebeneffekt, denn man könnte über diese Zertifizierungsmöglichkeit Folgendes machen: Die Rechtsschutzversicherer, Herr Tögel, hätten etwas an der Hand, wo sie ihre Kunden hinschicken könnten, denn sie hätten Kriterien dafür, welche Ausbildung diese Mediatoren gemacht haben. Die Richter hätten die Möglichkeit, die in den letzten Jahren stiefmütterlich behandelte Regelung in § 278 Absatz 5 Satz 2 ZPO anzuwenden. Sie hätten Kriterien, an wen sie herausverweisen könnten. Und drittens wären Kriterien gegeben, um Kosten- und Gebührenanreize zu verknüpfen, wenn man außergerichtliche Mediation wirklich fördern will.

Zum zweiten Thema: Wo ist Mediation am besten aufgehoben? Frau Hönlinger, Sie haben geschrieben: Wollen wir sie in den Gerichtssälen bei den Richtern oder außerhalb der Gerichtsverfahren bei freiberuflichen Mediatoren oder in den Beratungsstellen festlegen? Ich habe die Mediationsprojekte bei den Gerichten aktiv über Jahre unterstützt. Ich habe mich Angriffen der Anwaltschaft ausgesetzt gesehen, weil ich der Auffassung bin, die Parteien profitieren davon, wenn konsensuale Verfahren auch im Gericht Einzug erhalten. Wenn ich heute nun dafür plädiere, dass wir die gerichtsinternen Mediationsprojekte nicht fortsetzen sollen, dann beruht das auf folgender Überlegung: Nicht fortsetzen heißt nicht, dass wir sie abschaffen, sondern wir sollten sie in das Güterichtermodell umschichten. Das ist ein vermittelnder Vorschlag zwischen der Richterschaft und den außergerichtlichen Mediatoren. Was hat mich zu dieser Erkenntnis geleitet? Wir sind uns doch alle einig: Eine Mediation, die gut und erfolgreich sein soll, verlangt dreierlei: Erstens die Kompetenz des Mediators – und da spielt es keine Rolle, ob es ein Richter, ein

Psychologe oder ein Anwalt ist. Zweitens – und das weiß ich aus meiner anwaltlichen Mediationspraxis – den Faktor Zeit. Ein ganz wichtiger Faktor! Ich kann Ihnen sagen: Obwohl ich ein erfahrener Mediator bin, schaffe ich es fast nie, eine Mediation in drei Stunden durchzuführen. Ich habe einmal meine letzten Akten durchgeguckt. Gesellchafterauseinandersetzung: Sechs Termine à drei Stunden. Erbaseinandersetzung: zwölf Stunden, Nachbarschaftskonflikt: sechs Stunden. Das sind die drei letzten Fälle, die ich einfach mal repräsentativ nenne. Und insofern habe ich das Problem, dass ein Produkt Mediation, das wir fördern wollen, im Gericht unter demselben Label wie die außergerichtliche Mediation angeboten wird, aber der Gesetzgeber hier in gewisser Hinsicht einen Etikettenschwindel vornimmt, wenn er so tut, als wären außergerichtliche, gerichtsnahe und gerichtsinterne Mediation – Herr Kauder, Sie haben zurecht auf § 1 des Entwurfs hingewiesen – das gleiche. Hier ist ein Webfehler im Gesetz. Es ist wirklich fatal, Mediation, die idealerweise in einem frühen Stadium deeskalierend tätig wird, jetzt so festzuschreiben, als würden sie und der Gerichtsweg nebeneinander stehen. Unser Ziel muss doch sein, dass Parteien die Klage erst gar nicht einreichen, sondern in einem frühen Stadium Deeskalationsmittel wie die Mediation finden. Deswegen halte ich es für falsch, diese Gewichtung vorzunehmen. Und der dritte Grund, warum ich glaube, dass wir den Richtern auch einen Gefallen tun, wenn wir das, was sie tun, nicht weiter Mediation nennen, ist, dass man sie in der Rolle auch überfordert. Mediation lebt davon, dass Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gewährleistet sind. Die Begründung zu diesem Gesetzesentwurf sieht ausdrücklich vor, dass die handelnden Richter weiterhin Amtsträger bleiben und in bestimmten Situationen verpflichtet sind – denken Sie an Verstöße gegen die Abgabeordnung oder gegen das Subventionsgesetz –, Anzeigen vorzunehmen. Das heißt, die Verschwiegenheit ist nicht mehr gewährleistet, und die Frage stellt sich, ob wir das an dieser Stelle den Richtern zumuten wollen und ob wir wirklich ein Produkt wie Mediation im Gericht auch Mediation nennen können, oder ob wir stattdessen nicht eher das gesamte Know-how nutzen und in Güterichtermodelle überführen und allen Richtern Fortbildungen in konsensualen Verfahren zugute kommen lassen, so dass die Bürger am Ende des Verfahrens idealerweise Mediation außergerichtlich machen und, wenn sie fehlgeleitet im Gericht landen, konsensuale Verfahren kennenlernen, die durch hervorragende Richter zu einer befriedigenden Lösung geführt werden. Ich bin der festen Überzeugung, dass

die Parteien es allen danken werden, und ich danke Ihnen, dass ich überziehen durfte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Oliver Sporré, Deutscher Richterbund, Berlin. Bitteschön!

SV Oliver Sporré: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst möchte ich mich auch im Namen des Deutschen Richterbundes für die Einladung bedanken. Vielleicht noch kurz zu meinem beruflichen Hintergrund: Neben meiner Tätigkeit als Richter führe ich seit ca. fünf Jahren auch gerichtsinterne Mediationen durch.

Der Deutsche Richterbund begrüßt den Regierungsentwurf zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren dem Grunde nach. Mit diesem Gesetzentwurf wird die gerichtsinterne Mediation erstmals gesetzlich geregelt. Das wird von uns ausdrücklich befürwortet. Wir lehnen es insofern ab, hier die gerichtsinterne Mediation abzukoppeln und vielleicht später zu regeln oder auch umzubenennen. Man muss es sich vor Augen halten: Die gerichtsinterne Mediation war in den letzten Jahren das Erfolgsmodell in diesem Bereich. Ich glaube, wir würden heute nicht so eine große Aufmerksamkeit bezüglich dieses Themas haben, wenn die gerichtsinterne Mediation nicht dagewesen wäre. In den letzten fünf Jahren sind viele gerichtsinterne Mediationen durchgeführt worden. Das Ergebnis: Es sind ca. 60 bis 70 Prozent Einigungen erzielt worden. Zufriedene Bürger sind da! Das ist in näheren Umfragen, in mehreren Befragungen herausgekommen. Hier jetzt von diesem Gesetzgebungsvorhaben die gerichtsinterne Mediation abzukoppeln, würde bedeuten, dass man das Zugpferd vom Gespann nehmen würde. Das würde der gesamten Mediationsszene zum Nachteil gereichen, wenn nicht gar das Ganze im Sande verlaufen würde. Ich spreche mich auch dagegen aus, das umzubenennen. Wir in der gerichtsinternen Mediation machen Mediation. Es steht nicht irgendwo in Stein gemeißelt, wie das genau sein muss. Man kann immer über Einzelheiten reden – aber ich kann das beurteilen, ich mache selbst Mediation. Wir führen Mediation durch und deshalb sollte man es auch durchaus Mediation nennen. Man sollte das auch nicht umfunktionieren in ein Güterichtermodell. Ein Güterichter ist etwas anderes als ein Mediator. Der Güterichter hat sicherlich auch seine Berechtigung,

denn ich bin der Auffassung, dass den streitenden Parteien eine möglichst große Palette an Konfliktlösungsmöglichkeiten angeboten werden soll. Dazu gehört neben dem Güterichter aber auch die gerichtsinterne Mediation, und ich warne davor, Güterichter und gerichtsinterne Mediation in einen Topf zu werfen, denn da gibt es grundlegende Unterschiede, die sollte man doch kennen. Das als Vorbemerkung.

Ich möchte auch aufgrund der begrenzten Redezeit nur auf drei Punkte eingehen. Das ist einmal die Beschneidung der gerichtsinternen Mediation. Noch im Referentenentwurf war vorgesehen, dass die Mediation in der üblichen Form vorgenommen werden kann. Wenn also eine Einigung gefunden wird, dann kann der gerichtsinterne Mediator als ersuchter Richter den Vergleich so protokollieren, dass daraus vollstreckt werden kann. Dies ist jetzt, wohl auf Druck einiger Berufsverbände, geändert worden. Hintergrund ist wohl die vage Hoffnung, dass durch diese Schwächung der gerichtsinternen Mediation die außergerichtliche und gerichtsnahe Mediation einen größeren Zulauf erfahren werden. Diese Rechnung wird nicht aufgehen. Zum einen ist es unter Mediatoren sehr merkwürdig, zu argumentieren, wir nehmen der einen Seite etwas weg, um es der anderen Seite hinzuzufügen. Das ist sozusagen ein Nullsummenspiel. In der Mediation geht es mehr um Win-win-Lösungen. Denn die außergerichtliche Mediation hat eigene, in sich gründende Nachteile, und zwar die hohen Kosten und auch die Länge der Mediation, und diese Nachteile werden nicht dadurch ausgeglichen, dass eine andere Form der Konfliktlösung geschwächt wird – hier die gerichtsinterne Mediation. Weiter muss man beachten, dass der jetzige Weg, einen vollstreckungsfähigen Vergleich hinzubekommen, bei dieser neuen Regelung entweder über den streitentscheidenden Richter führt oder über ein Verfahren nach § 796d ZPO-Entwurf. Diese beiden Verfahren sind bürgerunfreundlich, bürokratisch und zum Teil auch noch kostenpflichtig. Das Verfahren nach § 796d ZPO-Entwurf ist bürokratisch. Man muss einen Antrag stellen. Dann kann das Gericht – ein weiteres Gericht – die Parteien anhören, und dann erst kann eine Vollstreckbarkeitserklärung ergehen. Wenn ich das richtig überblicke, wird dafür eine Gebühr in Höhe von 50 Euro verlangt. Das führt also für den rechtsuchenden Bürger zu einer Verteuerung. Aber auch der andere Weg über § 278 ZPO, also die Feststellung des Vergleiches durch den streitentscheidenden Richter, ist nicht vorteilhaft. Der Vergleich schwebt sozusagen, nachdem er beim Mediator schon fast geschlossen worden ist, einige

Zeit in der Luft. Es besteht eine Unsicherheit, ob er überhaupt umgesetzt werden kann. Und der große Vorteil, den ich immer in der Mediation gehört habe – „Wenn wir hier und heute den Vergleich schließen, kann ich daraus auch vollstrecken? Ist die Sache dann endlich vom Tisch?“ –, ist nicht mehr gegeben. Weiterhin ist auch zu beachten, dass dadurch die gerichtsinterne Mediation benachteiligt wird. Man kann nämlich in der außergerichtlichen Mediation auch sofort einen vollstreckbaren Titel schaffen, wenn der Mediator Notar ist oder wenn er als Rechtsanwalt im Sinne von § 794 ZPO als Gütestelle anerkannt ist. Eine Besserstellung der gerichtsinternen Mediation liegt deshalb gerade nicht vor. Die Beschneidung der gerichtsinternen Mediation hat auch Auswirkungen auf den Wettbewerb der Rechtsprechungssysteme und Rechtssysteme in Deutschland und der Welt. Es spricht nicht gerade für die Anwendung deutschen Rechts, wenn Gerichtsverfahren, die durch eine gerichtsnahe Mediation zügig zum Abschluss gebracht werden könnten, nun ohne Grund verlängert werden, indem umständliche Verfahren zur Vollstreckbarkeitserklärung verlangt werden.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen will, ist § 15 GVG-Entwurf. So wie er geplant ist, sieht er vor, dass die Landesregierungen bestimmen können, ob in ihrem Land Mediationen durchgeführt werden oder nicht. Die Ausführung einer bundesrechtlichen Regelung hängt somit von Beschlüssen einer Landesregierung ab. Das könnte im schlimmsten Fall für Länder, in denen jetzt schon die gerichtsinterne Mediation durchgeführt wird, bedeuten, dass sie dort verboten ist, wenn die Länder eine entsprechende Regelung nicht einführen. Das würde zu einer großen Rechtzersplitterung führen, die wir auch schon in einem anderen Zusammenhang, nämlich bei § 15a EGZPO bemerkt haben. Es ist insbesondere hier in Berlin mit der Grenze zu Brandenburg nicht nachvollziehbar, warum denn zum Beispiel in Brandenburg eine gerichtsinterne Mediation durchgeführt werden kann, 50 km weiter in Berlin aber nicht mehr. Deshalb sollte hier eine bundeseinheitliche Regelung ergehen.

Letztlich möchte ich noch zu den Ausbildungsanforderungen an den Mediator Stellung nehmen. Es hat insofern im BMJ eine Arbeitsgruppe gegeben, das ist ja schon erwähnt worden, und dort ist ein gutes Modell erstellt worden. Da haben wir auch schon zu 90 bis 95 Prozent Einigkeit erzielt. Noch keine Einigkeit besteht

hinsichtlich der Anforderungen an die Ausbildungsstunden und die praktische Erfahrung. Da geht es um Zeitspannen zwischen 60 und 200, sogar 250 Stunden und um die Frage, wie viel praktische Zeit muss jemand aufgewendet haben, bevor er als Mediator tätig werden kann. Hier plädiere ich dafür, dass wir dieses Zertifizierungsmodell weiter verfolgen. Bei den Ausbildungen müssen wir sehen, dass die Mediatoren und Mediatorinnen nicht als unbeschriebene Blätter auf den Markt kommen, sondern bereits eine Vita und entsprechende Vorbildung haben. Deshalb plädiere ich dafür, dass bei den Ausbildungen und der Ausbildungslänge den einzelnen Erfordernissen im Einsatzgebiet Rechnung getragen wird. Es ist nicht angemessen, Ausbildungsstrukturen, die sich auf einem anderen Gebiet entwickelt haben – zum Beispiel an einer Universität – auf diese Bereiche überzustülpen. Deshalb dürfte eine Flexibilität hinsichtlich der Ausbildungsanforderungen bei dem Umfang der theoretischen Ausbildung und der Ausbildung in der Praxis angezeigt sein. Diese Flexibilität dürfte sich durch den Einsatz bestimmter Anrechnungsfaktoren auf die theoretischen und praktischen Ausbildungen erreichen lassen. Es darf nicht sein, dass eine hohe Stundenzahl zur Ausbildung gefordert wird, aber keine praktischen Ausbildungsfälle und Erprobungsfälle durchgeführt werden. Ich danke Ihnen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Rainer Tögel, Sprecher des Vorstands der D.A.S. Deutscher Automobilschutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, München. Bitteschön!

SV Rainer Tögel: Dankeschön! Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir werden als D.A.S. in diesem Jahr etwa 7.000 Mediationen vermitteln. Wir werden im nächsten Jahr voraussichtlich über 10.000 vermitteln. 75 Prozent davon erfolgreich. Das wird gemessen. Insofern haben wir eine gewisse Erfahrung. Ich möchte Ihnen kurz berichten, was wir in den vergangenen Jahren gemacht haben. Das sind zwei Themen, die mir am Herzen liegen: Das eine ist die Bekanntheit der Mediation und das andere ist ihre Qualität. Das sind die Themen, die den Markt überhaupt erst öffnen. Danach gibt es die ganzen rechtlichen Fragen, die in jedem Fall auch eine große Bedeutung haben. Aber die beiden ersten Punkte sind die, für die wir uns auch besonders kompetent fühlen.

Vielleicht eingangs ein Hinweis: Warum macht eine Rechtsschutzversicherung überhaupt Mediation? Der übliche Gedanke einer Sachversicherung ist ja der, dass ein Schaden nicht eintreten möge. Das ist in der Rechtsschutzversicherung seit vielen Jahren anders. Das Geschäftsmodell sieht heute branchenweit so aus, dass es nicht darum geht, Kosten zu erstatten, sondern als Lotse im Rechtssystem zu fungieren, dem Kunden zu helfen, Recht zu finden – sei es durch eine vorsorgliche rechtliche Beratung, die Vermittlung der Mediation, durch die Empfehlung eines Anwalts, durch Inkassothemen, durch Seminare für Gewerbekunden etc. – und zusätzlich natürlich die Deckung, wenn hierbei Kosten entstehen. Insofern geht es nicht darum, möglichst wenig zu bieten – aus dem Schadenbegriff heraus –, sondern erstklassige Dienstleistungen zu vermitteln, für die der Kunde dann auch bereit ist, einen Beitrag zu bezahlen. Insofern stand für uns am Anfang auch nicht die Frage, ob das nun durch Mediation teurer wird. Das wussten wir vorher nicht. Wir haben es aus dem Gefühl heraus gemacht, dass die Dienstleistung gut sein muss – dann wird es auch bei uns sicherlich auf Interesse stoßen. Wir haben im Jahr 2005 in einem Gespräch mit dem Bundesministerium der Justiz erfahren, dass man die Mediation fördern möchte und dass wir als Rechtsschutzversicherer bitte auch mitmachen sollen, sie bekannter zu machen. Wir haben dann zwei Jahre geschaut, was passiert. Es ist nichts passiert. Auch bis heute hat noch kein Kunde bei uns angerufen und gesagt: „Ich möchte eine Mediation!“ Das waren immer wir, die ihn darauf hingewiesen haben, dass es so etwas gibt. Wir haben 2007 ein Pilotprojekt mit einem extrem guten Erfolg begonnen und inzwischen über 10.000 Gespräche mit Kunden geführt. Wir hätten auch 30.000 führen können, dann wäre die Quote der erfolgreichen Mediationen entsprechend höher; aber wir haben einfach nicht die Ressourcen dafür. Wir haben festgestellt, dass 80 Prozent aller auf die Mediation angesprochenen Kunden sehr positiv reagieren. Inzwischen haben wir genaue Daten – die sind auch immer in der Wissenschaft sehr beliebt – darüber, in welchen Rechtsgebieten Mediation besonders angenommen wird. 80 Prozent der Kunden sind also sehr positiv. Daraus entspringen dann 40 Prozent, also die Hälfte, die in die Mediation gehen, und davon werden 75 Prozent erfolgreich abgewickelt. Wir messen auch ein Jahr später noch, weil die Kunden ja dauerhaft bei uns sind, ob dieser Vorgang wieder zu einem Streitvorgang wird. Das ist bei 75 Prozent der Fälle nicht der Fall. The Business Case für die Zukunft sieht vor, dass wir über 10.000 Fälle pro Jahr machen. Das ist nach oben weiter ausbaubar, wenn man die Ressourcen hat.

Die Mediation, die wir hier vermitteln, ist schnell, nachhaltig und, wie wir heute wissen, im Endeffekt sogar günstiger. Aber das wussten wir am Anfang nicht, und es ist auch nicht das Argument. Es ist auch nicht die Größenordnung. Wir haben aufgrund der fehlenden oder nicht klaren Qualität, die wir am Markt vorgefunden haben, selbst Mediatoren ausgebildet, Volljuristen des eigenen Unternehmens. Aus der Not, nicht weil das unser Geschäftsmodell ist. Unser Geschäftsmodell ist, als Lotse neutral zu sein. Eigentlich ein Widerspruch, und deshalb war das eine Notsituation. Wir haben zwei Probleme: Einmal, ich sagte es bereits, der Aspekt Nachfrage. Wie kommt der Kunde überhaupt damit in Berührung und fragt Mediation nach? Und, damit eng verbunden natürlich, die Qualität. Wir haben trotz dieser Marktsituation bereits vor mehreren Jahren die Mediation in die Bedingungen eingeführt – andere Unternehmen machen es inzwischen aber auch – und die Mediation weiter in die Produkte integriert. Jedes unserer Produkte enthält die Mediation als zusätzliche Leistung, ohne jeden Ausschluss von bestimmten Rechtsgebieten, der sonst in der Rechtsschutzversicherung üblich ist, ohne Selbstbehalt, als finanziellen Anreiz. Und wenn die Mediation nicht klappt, steht dem Kunden das gesamte streitige Verfahren, wie es bisher versichert war, zur Verfügung. Wir sehen, es ist eine exzellente Leistung, die hoch nachgefragt wird, die hervorragend funktioniert und die am Ende unsere Funktion als Helfer auf dem Weg in und durch das Recht, zum Recht und als Lotse im Recht unterstreicht und damit unsere Marktchancen verbessert.

Was die Qualität angeht, erscheint uns § 5 des Gesetzentwurfs zu wenig. Wir halten es für notwendig, hier in einer wie auch immer gearteten Weise etwas klarer zu beschreiben, um was es geht. Wir brauchen eine verlässliche Qualität der Aus- und Fortbildung. Wir brauchen ein Gütesiegel, das dieses ausweist. Mir ist bekannt, dass der Wunsch besteht, es möglichst staatsfern zu machen, dass wir keine Behörden schaffen, und auf der anderen Seite soll das auch nicht allein den Interessenverbänden, die selbst ausbilden, vorbehalten bleiben. Ich glaube, dort ist die Kompetenz für die Ausbildung nicht richtig angesiedelt. Ich teile die Auffassung der Vorredner: Wir brauchen eine Qualität. Wir brauchen die Ausbildung in den Ausbildungsinstituten, in den Unternehmen, in den Mediationsverbänden. Sie sollte aber kontrolliert und durch einen Rahmen festgeschrieben sein. Ich teile auch die Auffassung, dass wir bereits hervorragende Unterlagen haben, wie diese Ausbildung

aussehen sollte. Was hier aber immer unterschlagen wird: Es muss jemanden geben, der das vorgibt, verändert, begleitet. Wir haben kein klares Berufsbild. Und deshalb teile ich die geäußerte Auffassung, das sollten die IHKs machen, nicht. Die Ausbildung bei den Kammern basiert auf Berufs- und Ausbildungsordnungen, die seit Jahrzehnten statisch sind. Das passt nicht auf die Mediation. Deshalb ist es zwar richtig, den staatlich anerkannten, staatlich geprüften Mediator zu wünschen; das ist aber eine Thematik, die vielleicht in einigen Jahrzehnten in Betracht kommt, wenn wir wissen, wie sich dieses Berufsbild entwickelt, von den Quellberufen angefangen über den Ausbildungsinhalt über vielleicht auch Fachmediatoren, die sich entwickeln. Deshalb die privatorganisierte Ausbildung mit einer Institution, die diese Ausbildung vorgibt, zertifiziert, in gewisser Weise auch kontrolliert. Dass zertifiziert ausgebildet wird und nachher durch ein Gütesiegel, durch eine Bestätigung, die den Mediator in den Stand versetzt, sich in dieser Weise zu präsentieren, ohne Einfluss auf Artikel 12 GG, weil jeder auch in der bisherigen Form so vorgehen könnte. Wir schlagen hierfür eine neutrale, nicht ertragsorientierte Stiftung vor und haben inzwischen auch viel Unterstützung dafür erhalten. In einer solchen Stiftung werden alle Interessenbereiche vertreten. Die Mediatorenverbände ebenso wie Richter, Anwälte, die Wissenschaft natürlich, das Ministerium. Und dort könnte auch die wissenschaftliche Begleitung und Fortentwicklung der Berufsbilder erfolgen. Und es hätte auch die Akzeptanz und die Neutralität, dass man sagen kann, wer dieses Gütesiegel trägt, ist von einer Institution ausgebildet worden, die zertifiziert, akkreditiert ist bei dieser Stiftung. Auf diese können wir verweisen. Das würde der Mediation extrem helfen. Dies würde sicherlich auch für die Information der Verbraucher einen besonderen Nutzen haben. Als Rechtsschutzversicherer steht die Branche gerne zur Verfügung, etwa 40 Prozent der rechtsschutzversicherten Haushalte noch intensiver als bisher auf die Mediation hinzuweisen. Da, wo wir es können, machen wir es gerne. Insofern würden wir natürlich die Werbung für das Institut gerne mit unterstützen und dadurch einen Teil dazu beitragen, dass Mediation attraktiv und nachgefragt wird. Dankeschön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen, meine Herren, es waren bei jedem „gefühlte“ fünf Minuten! Wir müssen gucken, ob wir es ein bisschen knapper hinbekommen, wir haben mit so etwas Übung.

Eine Frage blieb für mich offen: Hat der Mediator ein Haftpflichtrisiko? Da müssen wir mal drüber nachdenken. Jetzt haben wir Wortmeldungen.

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage richtet sich an Prof. Dr. Greger: Sie haben zu Recht gesagt, der im Mediationsgesetz angedachte Strukturwandel, über den wir heute sprechen, nämlich die Idee zu einer frei bestimmten, autonomen Lösung der Konflikte, müsse integraler Bestandteil unseres Rechtssystems werden. Das ist auch ein sehr schönes Leitbild, das unserer Gesellschaft gut anstehen könnte. Sie haben auch über die Barrieren für diese Änderung im Rechtssystem gesprochen. Unter anderem auch über das Problem, dass wir ohne finanzielle Förderung eigentlich von einer Zwei-Klassen-Systematik ausgehen müssen. Von einem Teil der Menschen hier in Deutschland, die sich eine Mediation leisten können, und einem anderen Teil, der sie sich nicht leisten kann. Mich würde interessieren, auf welche Untersuchungen Sie Ihre Erkenntnisse stützen. Könnten Sie uns näher erklären, welche Studien es darüber gibt, wie es in den Nachbarländern gehandhabt wird und inwiefern sich tatsächlich eine Entlastung der Justiz ergibt – also zusätzlich zu der Aufhebung der Zwei-Klassen-Mediation noch die Entlastung der Gerichte – und inwieweit diese möglicherweise noch stärker wäre als durch die gerichtliche Mediation? Denn die wird auch mit einer Kostenersparnis begründet.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Paul, anknüpfend an einen Punkt, den Sie, Herr Plassmann, angesprochen haben, und der auch gestern bei der Veranstaltung in der Landesvertretung Schleswig-Holstein schon angesprochen wurde, nämlich § 2 Absatz 4 im Mediationsgesetz. Es ist ja so, dass die Mediation ganz stark von Privatautonomie lebt, von der Selbstbestimmung der Parteien. Auch von der Frage, in welchem Setting die Mediation stattfindet, welcher Mediator, welche Mediatorin die Mediation gestaltet – auch da möglicherweise einen Unterschied zu gerichtlicher Mediation, wo so viel freie Auswahl vielleicht nicht immer herrscht. Konkret die Frage: Im Entwurf steht, dass Dritte nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation mit einbezogen werden können. Da hatten Sie, Herr Plassmann, gesagt, es wäre problematisch, wenn die Parteien auch über die Anwesenheit von Anwälten entscheiden würden. Meine Frage an Sie, Herr Paul: Wie schätzen Sie das ein?

Gehört es nicht eigentlich doch auch zur Privatautonomie, zu entscheiden, wer in der Mediationssitzung mit anwesend ist?

Sonja Steffen (SPD): Es waren sehr spannende, teilweise sehr unterschiedliche Ausführungen. Ich glaube allerdings festgestellt zu haben, dass im Hinblick auf die notwendige Zertifizierung des Mediators doch schon eine Einigkeit zumindest dahingehend zu verzeichnen war, dass hier Regelungen notwendig sind. Deshalb richten sich jetzt meine Fragen auch nicht dahin, sondern auf zwei andere Gesichtspunkte.

Die erste Frage geht an Frau von Hertel. Sie haben gesagt, dass Sie schon sehr viel Erfahrung im Bereich Mediation hatten, quasi überwiegend, weil Sie in diesem Bereich tätig sind. Richterliche und außergerichtliche Mediation sind von den Sachverständigen sehr unterschiedlich dargestellt worden. Einige von Ihnen haben die außergerichtliche Mediation sehr in den Vordergrund gestellt. Sie haben gesagt, die sollte geregelt werden. Die richterliche Mediation wurde als eher problematisch angesehen, Herr Krämer beispielsweise hat verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Mich würde interessieren: Konkurriert aus Ihrer Sicht die richterliche, kostenfreie Mediation mit der kostenpflichtigen außergerichtlichen?

Die zweite Frage geht an Herrn Plassmann. Wir haben von Herrn Prof. Dr. Greger gehört, dass man Kostenanreize für die außergerichtliche Mediation schaffen sollte. Deshalb die Frage an Sie: Wie stehen Sie dazu? Insbesondere würde mich interessieren, was Sie von der Möglichkeit einer Mediationskostenhilfe halten?

Christian Ahrendt (FDP): Meine Fragen richten sich an Herrn Dr. Hausmanns und an Herrn Plassmann. In erster Linie geht es mir um das Thema der gerichtlichen Mediation im Verhältnis zur außergerichtlichen Mediation. Mediation ist für mich in erster Linie außergerichtliche Streitbelegung, das heißt, wenn es bei Gericht ist, ist es eigentlich schon zu spät. Wenn ich den Gesetzentwurf richtig verstehe, kommt es durch den Gesetzentwurf erstmals zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Mediation – nicht, weil sich Richter und Rechtsanwälte vielleicht den Markt oder die Tätigkeit nicht gönnen, sondern weil das Gericht durch den Justizgewährungsanspruch die Mediationsleistung zu günstigeren

Kosten anbieten kann, als es im vorgerichtlichen Verfahren durch entsprechende Mediatoren möglich ist. Deswegen die Frage: Welche Regelung könnten Sie sich vorstellen, um diese Konkurrenz – wenn man es denn bei der gerichtlichen Mediation belassen würde – derart aufzulösen, dass es auch im Vorfeld des Gerichtstreits außergerichtlich sinnvolle Kostenalternativen gibt, um eine Mediation zu ermöglichen und sie nicht durch das Konkurrenzverhältnis zur gerichtlichen Mediation scheitern zu lassen?

Mechthild Dyckmans (FDP): Ich möchte an das anknüpfen, was der Kollege Ahrendt eben gesagt hat. Meine Fragen gehen an Herrn Paul und Herrn Plassmann. Es ist natürlich richtig, dass wir das Ziel haben, dass es überhaupt nicht zu einem Gerichtsverfahren kommt. Deshalb wollen wir die Mediation in diesem Bereich fördern. Das ist der Sinn des Gesetzes. Wenn es aber schon einmal zu dem Verfahren gekommen ist – nicht nur erstinstanzlich, sondern vielleicht sogar schon in der zweiten Instanz –, leuchtet mir noch nicht so ganz ein, warum man sagt, dass in diesem Fall keine Mediation mehr stattfinden soll. Wenn es unser Ziel ist, eine einvernehmliche Lösung zu bekommen, die die Parteien gemeinsam erarbeiten, dann muss das Mediationsverfahren doch eigentlich auch in diesen Fällen seine Berechtigung haben. Ich habe das Gefühl, es stehen sich hier zwei Dinge gegenüber, die gerichtsinterne und die außergerichtliche Mediation, die einander angeblich behindern. Was kann man denn tun, um die außergerichtliche Mediation, bei der noch gar kein Streitverfahren vor Gericht anhängig ist, wirklich zu fördern? Ich habe bisher hauptsächlich gehört, dass es auf die Qualität, auf das Gütesiegel, die Zertifizierung ankommt. Da kann man natürlich sagen: Das haben wir beim Gericht, wenn der gerichtliche Mediator da ist. Der hat einfach qua Ausbildung, qua Position offensichtlich eine entsprechende Qualität. Herr Sporré hat vom „Zugpferd“ gesprochen – das sehe ich auch so. Die gerichtliche Mediation hat die Mediation ja überhaupt erst einmal bekannt gemacht. Deshalb von mir auch an Sie die Frage: Was kann man tun, um die vorgerichtliche Mediation wirklich zu fördern, ohne gleichzeitig zu sagen, man muss die Konkurrenz durch die gerichtliche Mediation weglassen? Denn das scheint mir keine sinnvolle Alternative zu sein: Etwas, das vernünftig ist, das gut läuft, nun zu verbieten, um damit dann gegebenenfalls die vorgerichtliche Mediation zu fördern. Da hätte ich gerne von Ihnen einmal einige Vorschläge!

Jens Petermann (DIE LINKE.): Ich habe Fragen an die Kollegen Krämer und Sporré. Herr Krämer, Sie hatten, am Beispiel des § 278 Absatz 5 ZPO-Entwurf, die geplanten Regelungen als verfassungsrechtlich bedenklich markiert. Mich würde noch einmal interessieren, inwieweit Sie die gerichtsinterne Mediation, so wie sie geplant ist, tatsächlich für verfassungswidrig halten? Weil das Kostenargument im Hintergrund auch immer diskutiert wird: Erachten Sie es für realistisch, dass durch die Mediation tatsächlich eine Einsparung richterlicher Arbeitszeit erfolgt?

An Herrn Sporré die Frage: Der Deutsche Anwaltverein hat in seiner Stellungnahme die – durch die Mediationsrichtlinie nicht veranlasste – gesetzliche Ermächtigung zur Einführung der richterlichen Mediation abgelehnt, da er sie für weder mit Artikel 20 Absatz 3 GG noch mit § 4 DRiG vereinbar hält. Können Sie dazu etwas sagen? Halten Sie diese Begründung für tragfähig?

Dr. Eva Högl (SPD): Ich habe eine Frage zur Vollstreckbarkeit an Herrn Paul. Sie haben ausgeführt und auch in Ihrer Stellungnahme dargelegt, dass die Vollstreckbarkeit den Nachteil hat, dass man das Ergebnis über Nacht noch einmal sacken lassen muss, und dass das möglicherweise ein Hindernis sein könnte und ein Vorteil der Mediation. Nun reicht mir das als Begründung noch nicht so ganz. Vielleicht können Sie noch ein bisschen näher ausführen, was die Vorteile einer Vollstreckbarkeit sind bzw. die Nachteile über das Sacken-Lassen hinaus?

Dann habe ich auch noch eine Frage an Herrn Sporré. Sie haben sich sehr für die gerichtsinterne Mediation ausgesprochen. Mich würde der Aspekt der Belastung der Gerichte noch einmal interessieren. Einerseits ist das natürlich ein Kostenvorteil, andererseits müssen wir bei unserer Beurteilung natürlich auch darüber nachdenken, was das für die Gerichte bedeutet, wie groß die Belastung ist und vielleicht können Sie aus Ihrer Sicht darlegen, was Sie erwarten, was auf die Bundesländer möglicherweise zukommt und wie diese die Gerichte ausstatten müssen, damit so eine gerichtsinterne Mediation auch zum Erfolg führen kann?

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Ich freue mich darüber, dass wir bei den zentralen Knackpunkten bei acht Experten doch einheitliche Meinungen hatten, etwa wenn es

um Mindeststandards, ein wohlaustariertes System der Mediation am Gericht bzw. vor einem Gerichtsverfahren oder darum ging, den begrifflichen Ungenauigkeiten vielleicht etwas mehr Rechnung zu tragen. Insbesondere weil wir auch bei der ersten Lesung eine relativ große Einheitlichkeit innerhalb der Fraktionen hatten, habe ich doch eine gewisse Hoffnung, dass wir bis zur zweiten und dritten Lesung diese Themen dann auch in den Gesetzesentwurf eingearbeitet bekommen. Zwei Fragen habe ich: Erste Frage an Herrn Tögel, zweite Frage an Herrn Plassmann.

Mich hat das schon begeistert, Herr Tögel, wie Sie den Blick weg von der Ausbildung, weg vom engeren Kreis der Mediation hin zu ihrer Anwendung gelenkt haben! Bei all dem, was wir hier machen, sollten wir nicht nur im Blick haben, wie wir für die adäquate Ausbildung der Mediatoren sorgen, sondern auch, ob die Mediatoren hinterher auch eine Chance haben, am Markt tätig zu sein. Wenn kein Markt vorhanden ist, dann haben wir vielleicht – das stelle ich zur Zeit immer noch fest – noch einen guten Ausbildungsmarkt für die Ausbildungsinstitute, aber die Mediatoren, die wir dann hinterher in die Welt entlassen, die werden sich natürlich schon fragen: Wo sind denn die Fallzahlen? Ich denke schon, wenn die Rechtenschutzversicherer intensiv in den Markt hineingehen, wird das die Mediation in Gänze befördern. Deshalb möchte ich die Frage doch noch einmal in die Richtung der Standards stellen: Wie wichtig sind für Sie Standards? Sind sie wichtig, oder könnte man auch sagen: Das lassen wir, dann wird sich das genauso entwickeln.

Meine zweite Frage, an Herrn Plassmann: Wir haben jetzt in den verschiedenen Gesprächsrunden oftmals gehört, mit den Standards, das geht rechtlich gar nicht. Artikel 12 GG würde beispielsweise im Wege stehen oder, so habe ich es heute noch einmal gehört, die Dienstleistungsrichtlinie auf europäischer Ebene. Vielleicht hören wir auch noch andere Dinge. Irgendwie scheint das rechtlich gar nicht zu klappen! Jetzt haben Sie ja in Ihren Ausführungen mit der Rechtsanwaltskammer dargelegt, dass das anscheinend doch möglich ist. Können Sie, weil das schon verunsichert, dazu etwas sagen? Entweder ist das möglich oder nicht! Mir scheint, dass es möglich ist, Berufsstandards zu regeln, und auch der Entwurf der Rechtsanwaltskammer scheint mir in sich eigentlich relativ schlüssig zu sein. Dazu würde ich mir doch noch einmal die ein oder andere rechtliche Ausführung wünschen. Dann hätten wir doch hier einen großen Schritt zur Lösung hin getan.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen, meine Herren: Ich hänge mir ein Schild an meine Haustür – Mediator –, empfangen die Partei im Wohnzimmer, biete da Champagner an, gegen Entgelt natürlich, und zwischen Hauskatze und Hamster führe ich die Mediation durch. Dem steht nichts entgegen. Im Gesetz steht nichts.

Wir fangen nun in umgekehrter Reihenfolge an, wie die Statements abgegeben wurden. Auf die Frage des Kollegen Sensburg: Herr Tögel!

SV Rainer Tögel: Ja, Herr Dr. Sensburg, die Standards sind von großer Bedeutung! Wir haben einen Anwaltsmarkt, der erstklassig ist. Dem Kunden, der uns fragt, was er mit seinem Rechtsanliegen jetzt machen soll, können wir jederzeit sagen, wir haben hervorragende Anwälte, wir haben ein gut funktionierendes Gerichtssystem. Das sind meistens die Punkte, die in anderen Ländern dazu führen, dass Mediation gut funktioniert, siehe Italien: Weil es da viele, viele Jahre dauert! Wir holen zwar auf, aber wir sind noch lange nicht da. In Deutschland muss Mediation damit konkurrieren. Man muss die Vorteile erläutern können. Deshalb ist es natürlich für den Kunden und für uns, die wir den Kunden an einen Mediator verweisen, wichtig, dass man relativ schnell sagen kann: Ist mit Gütesiegel zertifiziert, dahinter steht ein Ausbildungsstandard. Die Kunst ist gar nicht so sehr, diesen Standard zu definieren – da sind hier alle am Tisch schon ganz gut unterwegs, ich glaube, das ist relativ schnell erledigt. Die Kunst wird darin bestehen, die Beweglichkeit aufrecht zu erhalten, wenn etwa die Familienmediation Besonderheiten erfordert, wenn wir plötzlich Fachmediatoren benötigen oder erkennen, da ist etwas in Bewegung; und die Kunst besteht darin, sicherzustellen, dass dann auch nach diesen Regeln ausgebildet wird. Der Ausbilder muss sich einem gewissen Controlling unterwerfen. Der muss sich in gewisser Weise öffnen und transparent machen, damit man wirklich sagen kann: „Ja, er hat ausgebildet.“ Das geht, indem sie eine Prüfung durch eine staatlich beliehene oder wie auch immer geartete Stelle abnehmen – oder, wie von uns vorgeschlagen, durch eine Stiftung, oder – das ist eigentlich der noch bessere Weg – die Prüfung nicht woanders durchführen, sondern dort, wo die Ausbildung gemacht wurde, wie es jetzt auch läuft. Ich habe großes Vertrauen in das, was die Mediationsverbände dort leisten, aber es ist sinnvoll, wenn das kontrolliert,

akkreditiert, zertifiziert und – idealerweise von einer Stiftung – wissenschaftlich begleitet wird. Dann sind diese Standards auch funktionsfähig, können sich anpassen und sind für uns die Grundlage dafür, tatsächlich Kunden dorthin zu verweisen. Das würden wir dann gerne tun. Ich bin sicher, das wird auch Erfolg haben.

SV Oliver Sporré: Zunächst zu der Frage: Passt die gerichtsinterne Mediation mit Artikel 20 Absatz 3 GG und § 4 DRiG zusammen? Diese Frage gehört meines Erachtens eng mit der Frage zusammen, welche Aufgabe die eines Richters in der heutigen Zeit ist. Man kann nicht mehr davon ausgehen, dass der Richter ausschließlich Entscheidungen macht und er ausschließlich dazu berufen ist, Streitigkeiten zu entscheiden. Dazu gibt es schon mehrere Beispiele. Zum Beispiel muss in unstreitigen Ehescheidungssachen die Ehescheidung ausgesprochen werden, auch da gibt es keinen Streit mehr. Oder zum Beispiel auch in Adoptionen. Meines Erachtens – um da mit Herrn Prof. Voßkuhle zu sprechen – hat sich der Richterbegriff dahingehend gewandelt, dass er in Richtung eines „Peacemakers“ geht. Die Bürger verlangen und erwarten von den Gerichten und den Richtern, dass zunächst eine nachhaltige friedliche Streitentscheidung versucht wird. Das geht auch einher mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2007, die heute schon einmal erwähnt wurde, wonach vor einer streitigen Entscheidung unbedingt zunächst eine einverständliche Entscheidung zu versuchen ist. Diesem Subsidiaritätsgrundsatz der streitigen Entscheidung kommen die Richter unter anderem mit der gerichtsinternen Mediation nach, so dass ich der Auffassung bin, dass es sich hier um eine originäre Richteraufgabe handelt, weshalb ich keine Schwierigkeiten im Hinblick auf Artikel 20 GG oder § 4 DRiG sehe.

Frau Dr. Högl: In Niedersachsen wird die gerichtsinterne Mediation seit 2003 durchgeführt. Aufgrund der gerichtsinternen Mediation ist kein zusätzlicher Richter eingestellt worden. Es ist nicht zu einer Belastung des Justizhaushaltes gekommen. Der Landesrechnungshof Niedersachsen hat demgegenüber festgestellt, dass es zu einer Kostenersparnis bei einem Verfahren mit Mediation gegenüber einem Verfahren ohne Mediation gekommen ist, und zwar kam es zu einem Einsparpotential von ca. 33 Prozent der richterlichen Arbeitszeit. Deshalb hat der niedersächsische Landesrechnungshof empfohlen, dass die gerichtsinterne

Mediation, weil sie friedensstiftend und wirtschaftlich ist, weitergeführt und vertieft werden soll.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Plassmann auf die Fragen der Kollegin Steffen, des Kollegen Ahrendt, der Kollegin Dyckmans und des Kollegen Dr. Sensburg!

SV Michael Plassmann: Frau Steffen, mit Ihrer Frage möchte ich gerne anfangen, Stichwort Mediationskostenhilfe und potentielle Anreize. Ich glaube alle Kollegen, die rund um das Thema Familienrecht engagiert sind, wissen um die Problematik der Mediationskostenhilfe. Ich glaube, in Berlin laufen 80 Prozent der familienrechtlichen Mandate über PKH ab. Das zeigt die Paradoxie: Menschen werden gezwungen, zum Gericht zu gehen, damit sie diesen Rechtsschutz bekommen und im Wege der PKH – idealerweise auch zum Wohle des Kindes – zu einer Lösung kommen. Da müsste doch unser Ansinnen sein, das idealerweise vorher zu tun, weil man mit dem Geld, das man in die Mediationskostenhilfe steckt – wenn das vernünftig gelingt –, die PKH dann einsparen kann. Insofern lohnt es sich wirklich, darüber sehr intensiv nachzudenken. Vor allem auch deshalb, weil etwa in Niedersachsen Zivilverfahren zu 55 Prozent kostendeckend sind. Wenn diese Zahl zutreffend ist, dann muss man sich doch folgendes überlegen: Wenn es uns gelingt, bei vier Verfahren drei erfolgreich durch eine Mediation zu bekommen – Herr Tögel, das sind die Zahlen, die wir auch kennen: zwischen zwei Drittel und drei Viertel der Mediationsverfahren sind erfolgreich –, dann wird die Justiz von drei Verfahren entlastet! Dann hätten wir noch ein Verfahren, das möglicherweise im Wege der PKH zu lösen wäre.

Jetzt komme ich zu Ihrer zweiten Frage, Stichwort Gebührenanreize: Was könnte man denn tun, damit die Parteien autonom, losgelöst von den Mediationsmandatskosten in die Mediation gehen? Hier böte sich an, eine Anrechnung bei den Gerichtskosten vorzunehmen. Wenn wir es schaffen würden, den „zertifizierten Mediator“ zu etablieren, dann könnte zum Beispiel die Partei, die den Nachweis führen kann, dass sie zunächst eine außergerichtliche Streitschlichtung versucht hat, dann aber scheitert, nur die Hälfte der Gerichtskosten zahlen müssen. Zum Beispiel statt der drei Gebühren nur anderthalb. Das würde sich meines Erachtens rechnen, weil man sich die anderen drei Verfahren, wo Mediation erfolgreich war, gespart hat.

Und als Anwalt hätte ich natürlich auch einen Anreiz, meiner Partei zu sagen: „Selbst wenn die Mediation scheitert hast du eine Privilegierung in der Weise, dass du hinterher nicht die gesamten Gerichtskosten zahlen musst!“ Das, meine ich, wäre ein Vorschlag, der ein bisschen Mut erfordert, der sich aber auch im Dialog mit den Ländern lohnen müsste. Denn wenn die Länder wissen, dass sie über diese Verfahren wirklich eine Justizentlastung bekommen, dann rechnet sich das auch für sie. Das Gleiche gilt beim Thema Mediationskostenhilfe.

Zweite Frage von Herrn Ahrendt: Sie haben gesagt, beim Gericht ist es idealerweise zu spät, und sie haben auf die Problematik dieses Konkurrenzverhältnisses hingewiesen. Wie kann man es auflösen? Da komme ich auch noch einmal zu diesem Punkt: der Frage der Kosten. Als Anwalt bin ich verpflichtet, nicht nur konfliktvermeidend und streitschlichtend tätig zu sein, sondern ich muss meinen Mandanten natürlich auch über Kostenoptionen aufklären. Wenn ich mit ihm über das Thema Mediation spreche und über die Zielrichtung des § 253 Absatz 3 ZPO-Entwurf, dass man das in der Klageschrift angeben muss, dann muss ich ihn eigentlich nicht nur über Mediation informieren, sondern auch darüber, dass dieses Produkt in den deutschen Gerichten auch kostenneutral angeboten wird. Dann kann passieren, wie Frau Steffen gesagt hat, dass sich der Bürger sagt: „Also ob ich da rein gehe, weiß ich nicht – aber zur Not machen wir die Mediation dann im Gericht!“ So lange in der Bevölkerung und auch bei den Beratern im Hinterkopf ist, dass Mediation im Zweifel auch im Gericht stattfindet, haben wir, glaube ich, die falsche Weichenstellung. Unsere Weichenstellung muss meines Erachtens sein: Mediation ist ein Verfahren, das idealerweise früh deeskaliert. Wir müssen alles dafür tun, dass sie vorgerichtlich stattfindet, und wenn – das ist jetzt der zweite Teil der Antwort, Herr Ahrendt – Verfahren dann dort landen – Frau Dyckmans, Sie hatten das auch angesprochen: Was spricht denn dann dagegen, sie möglicherweise auch noch durch Mediation oder ein anderes konsensuales Verfahren aufzulösen? Ich sage: Da spricht gar nichts dagegen! Ich bin absolut bei Ihnen, die Parteien werden das zu schätzen wissen! Wir könnten sie in diesem Verfahren selbstverständlich – das sieht die ZPO bisher schon vor – raus verweisen in die gerichtsnahe Mediation. Wenn eine gestandene Vorsitzende, ein gestandener Vorsitzender den Parteien klarmacht, dass hier mehr zu klären ist, als durch ein Urteil geklärt werden kann, kann er ihnen nahelegen, noch in diese Mediation zu gehen. Wenn jetzt das Argument kommt:

„Das kostet noch einmal extra Geld, das wollen die Parteien nicht“, dann sollte eins klar sein – Herr Sporré, da haben Sie mich, glaube ich, missverstanden: Ich kenne die strukturellen Unterschiede zwischen Mediation und Güterichter. Ich vertrete aber die Auffassung, dass das Meiste, was heute in Gerichten stattfindet, eben keine Mediation, sondern eigentlich mehr eine Güterichterverhandlung ist und der Rollensituation des Richters eher gerecht wird. Frau Dyckmans, an dieser Stelle wäre ich dann der Auffassung, dass man den Parteien, wenn sie aus dem Gerichtssaal nicht mehr heraus wollen – und das ist häufig so – selbstverständlich nahelegt, möglicherweise im Rahmen eines Güteverfahrens noch zu einer einvernehmlichen Lösung im Gerichtssaal zu kommen – und dafür sind Richtermediatoren hervorragend geeignet. Die Botschaft muss sein: Mediation ist ein frühzeitiges Verfahren – und da bin ich ganz bei Frau von Hertel –, das hat eigentlich nichts im Gericht zu suchen, sondern das muss vorher stattfinden.

Damit habe ich auch schon die Frage von Ihnen, Frau Dyckmans, angesprochen. Es spricht nichts dagegen, auch noch in zweiter Instanz ein konsensuales Verfahren einzuführen. Lassen Sie mich noch einen Punkt sagen, Frau Dyckmans, die Frage liegt mir am Herzen: Was spricht denn dafür, zwischen Güterichter und Mediation differenziert vorzugehen? Wir haben im Moment eine verrückte Situation: Wenn ich als Partei eine Klage einreiche und bereit bin, in ein Mediationsverfahren zu gehen, dann werde ich, indem ich die gerichtliche Mediationsvorverhandlung innerhalb von drei oder vier Wochen bekomme, während man mit einer Klage teilweise acht, zehn, zwölf Monate auf den ersten Termin warten muss, still und leise gegenüber der Partei privilegiert, die einen klassischen Anspruch durchklagen will und wo kein Ansatz für eine Mediation da ist. Das ist eine Privilegierung, die der Mediation und auch den Parteien, die eine Entscheidung suchen, nicht gut tut. Ein Problem der Justiz ist ja, dass die Justizentlastung noch nicht in der Weise stattfindet, dass die Verfahrenslaufzeiten kürzer werden. Ich glaube, dass eine Partei, die eine streitige Entscheidung, also eine Entscheidung aus der Kernaufgabe der Justiz haben will, denselben Anspruch haben darf wie eine Partei, die sich in ein konsensuales Verfahren hineinwagt.

Herr Dr. Sensburg, Sie haben den Punkt angesprochen: Geht das möglicherweise mit dieser gesetzlichen Regelung? Ich darf Ihnen sagen – und das ist vielleicht auch

ein Replik auf Herrn Tögel –, ich bin auch jemand gewesen, der sehr lange eine gewisse Sympathie für dieses private Zertifizierungsmodell hatte. Ich sage in dieser Runde aber auch ganz ehrlich: Wir haben sehr hart und sehr effektiv an diesen Standards gearbeitet. Wenn sehr viele Parteien involviert sind, haben wir aber feststellen müssen, dass Verbindlichkeit, wie ich sie als Anwalt kenne und erwarte, und Zusagen zu bestimmten Dingen in diesem großen Kreis äußerst schwierig waren! Vertraulichkeitsregeln wurden nicht beachtet. Im Internet erschienen Dinge, die wir alle als vertraulich verabschiedet hatten. Das hat bei mir zu einer großen Skepsis geführt, ob diese verschiedenen Interessengruppen, die – wenn man mal ganz ehrlich ist – die Mediation über Jahre nicht wirklich voran gebracht haben, wirklich die richtigen sind, um dann am Ende die Regeln festzulegen, wie Mediatoren zu qualifizieren sind. Deswegen war meine Idee, zu sagen, wir versuchen die Inhalte zu sichern und binden sie in eine gesetzliche Rechtsverordnung ein. Das BMJ hat dabei immer die Sorge gehabt, ob möglicherweise ein Verstoß gegen Artikel 12 GG im Raum steht. Zulassung funktioniert nicht, das kennen wir, das ist ein zu tiefer Eingriff in Artikel 12 GG. Anerkennungssysteme waren auch nicht unbedingt zu favorisieren. Auf der untersten Stufe blieb dann dieses Gütesiegelmodell im Rahmen einer Zertifizierung. Der Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, der vom Thema Verfassungsrecht mehr versteht als ich, hat gesagt, es ist kein Problem, das so zu machen, weil wir eins machen – Herr Carl (BMJ), Sie haben ja entscheidend mitgewirkt: Wir lassen den § 5 MediationsG-Entwurf, wie er da ist in Artikel 1, bestehen. Das bedeutet, dass jeder auch weiterhin als Mediator tätig sein kann – etwa der besagte Schulmediator –, aber dass diejenigen, die eine zusätzliche Qualifikation erwerben, sprich zertifizierte Mediatoren werden wollen, den entsprechenden Nachweis führen können/müssen. Dass dies eben nicht die Regelvoraussetzung ist, sondern die Option, einen zusätzlichen Titel zu bekommen, führt dazu, dass es verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Wenn der zertifizierte Mediator die Regel wäre, Herr Dr. Sensburg, dann hätten wir offensichtlich ein Problem. Aber wenn wir dieses abgestufte System wählen, scheint das – zumindest nach Auffassung der Verfassungsrechtler – machbar zu sein. Aber die Bundesrechtsanwaltskammer steht gerne weiterhin zum Dialog zur Verfügung, um da eine elegante Lösung zu finden, Herr Carl!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun kommt Herr Paul auf die Fragen der Kolleginnen Hönlinger, Dyckmans und Dr. Högl.

SV Christoph C. Paul: Frau Hönlinger, Sie haben die Problematik des § 2 Absatz 4 MediationsG-Entwurf angesprochen: „Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.“ Ich möchte hierzu kurz aus meiner Praxis als Mediator etwas sagen. In der ersten Stufe der Mediation klärt man den Auftrag. Zur Auftragsklärung gehört immer auch, wer in die Mediation einzubeziehen ist. Sie haben die Frage im Zusammenhang mit der Berufsgruppe der Rechtsanwälte gestellt. Ich sehe sie in einem anderen Zusammenhang, nämlich bei der grundsätzlichen Fragestellung: Wer ist einzubeziehen? Da ist bei innerbetrieblicher Mediation die Frage, wer aus dem Team dazugehört. Bei der Familienmediation ist das die Frage, ob die Kinder dazu gehören, die Großeltern, die neuen Lebenspartner. Bei wirtschaftlichen Themen ist die Frage, ob Steuerberater einzubeziehen sind. Und wenn der rechtliche Rahmen eine entscheidende Rolle spielt, stellt sich eben die Frage, ob Rechtsanwälte einzubeziehen sind. Wenn man grundsätzlich regeln würde, dass Rechtsanwälte dabei wären, dann hätte das natürlich eine ganz verheerende Folge, dass nämlich von Anfang an ein für das Verfahren oft sehr unglücklicher Schwerpunkt der Fragestellung entwickelt werden würde. Sie haben auch das Stichwort der Autonomie genannt, das natürlich auch in der Begründung vorkommt. Ich weiß, dass das für die Parteien oft ganz entscheidend ist, schon wenn ich diese erste Frage stelle: „Wer soll bei der Auftragsklärung einbezogen werden?“ Ich frage natürlich: „Sind Sie anwaltlich beraten?“ Das gehört dazu, das ist auch Bestandteil meines Vertrages. Ich frage natürlich: „Wollen Sie, dass die Anwälte mit einbezogen werden?“ Ganz oft höre ich dann: „Vielleicht jetzt nicht, vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt.“ § 2 Absatz 6 MediationsG-Entwurf sieht vor, dass man vor Abschluss einer Mediation auch schauen muss, ob rechtlicher, fachlicher Rat entsprechend eingeholt worden ist. Bei mir kommen die Anwälte oft noch einmal in der vierten Stufe der Mediation zum Tragen, wenn es um die Optionenbildung geht – aber dann eben ganz gezielt auf den Wunsch beider Beteiligten. Ich halte also diese Regelung – die gestern auf der Veranstaltung der Landesvertretung als unverständlich bezeichnet wurde – für völlig konsequent, klar und richtig. Aus meiner praktischen Erfahrung kann ich nur sagen, ich würde eine solche Regelung immer empfehlen.

Frau Dyckmans, Sie hatten die Fragen gestellt: Kann in einer späteren Phase des Verfahrens eine Mediation überhaupt sinnvoll sein? Was kann man zur Förderung machen? Ich glaube, es ist unumstritten: Je früher eine Mediation, desto besser. Gleichwohl kann ich aus Erfahrung sagen: Auch in späten Verfahrensstadien – auch noch nach einer zweitinstanzlichen Entscheidung und in Vollstreckungsverfahren – habe ich schon Mediation gemacht, weil die Leute gesagt haben: Jetzt haben wir eine Entscheidung, aber eigentlich wollen wir noch einmal gucken – wir hätten es gern noch anders! Natürlich kann man in allen Phasen eines Streitverfahrens eine Mediation machen. Je früher, desto besser. Was die Frage der Weichenstellung mit dem Ziel anbelangt, sie möglichst früh in eine Mediation zu bekommen, so sind das auch Dinge, die teilweise im Gesetzentwurf enthalten sind. Ein sehr großer Teil von Leuten, die sich in einem Konflikt befinden, der einer Mediation zugeführt werden sollte, landet bei Anwälten. Es wäre wichtig, die Anwälte zu motivieren und sie auch in die Verantwortung zu bringen vor ihren Mandanten. Wenn sie in einer Antragsschrift schreiben: „Eine Mediation ist in diesem Falle nicht angezeigt weil...“, dann müssen sie sich der Frage stellen: „Wieso?“ Der Anwalt muss wissen, dass er darüber reden muss; damit fängt es an. Ich glaube, je früher man diese Weichenstellung hinbekommt, desto besser! Ich habe nicht umsonst das englische Modell der pre-court consideration of mediation genannt, weil es zwar zur Kostenersparnis eingeführt worden ist. Man hat aber dann erkannt, dass man das losgelöst von der Kostenersparnis einfach als eine möglichst frühe Weichenstellung im Hinblick auf den Übergang in die Mediation für alle familienrechtlichen Verfahren installieren sollte. Ich glaube sagen zu können – auch angesichts des mit dem Gesetzentwurf neu vorgesehenen § 278a ZPO und vor dem Hintergrund von § 278 ZPO: Wenn Verfahren erst einmal im Gericht sind, kommen sie schwer wieder heraus. Das muss man aus der Erfahrung in der Praxis sagen. Das hat wohl mit verschiedenen Elementen zu tun. Es hat zum einen mit dem Selbstverständnis der Richter zu tun, nach dem Motto: Wir sind Profis mit einem hohen Anspruch. Was erst einmal bei uns ist, das wollen wir auch optimal zu Ende bringen. Es hat aber auch mit dem Anspruch der Parteien zu tun, nach dem Motto: Wenn sie diesen großen Schritt zum Gericht gegangen sind, dann werden sie oft nicht leicht verstehen, weshalb sie da jetzt wieder aus dem System herausgehen sollen. Wenn aber Richterinnen und Richter sagen: „In Ihrem Falle ist eine Mediation der richtige Weg“, dann findet das

ein unglaubliches Gehör! Ich habe viele Mediationen, die vom Gericht zu mir gekommen sind, und da war es immer so: „Die Richterin hat gesagt, dass wir das hier versuchen sollten!“ Das ist ein enormer Motivationsfaktor! Das ist rechtlich natürlich schwer zu regeln, es sei denn, das hat etwas – und das muss man wirklich anerkennenswerterweise sagen – mit den veränderten Strukturen innerhalb der Gerichte zu tun, dass dort letztendlich konsensuale Verfahren heute einen ganz anderen Platz haben.

Frau Dr. Högl, Sie haben wegen der Vollstreckbarkeit gefragt, und ich möchte aus meiner Praxis erzählen. Ich bin auch Notar. Als Anwaltsnotar habe ich nicht die hier geschilderte Problematik des § 147 der Kostenordnung. Viele Leute kommen ganz gezielt zu mir in die Mediation, weil sie sagen: „Sie sind auch Notar, und am Schluss können Sie dann auch noch einen vollstreckbaren Titel schaffen.“ Oder: „Dort, wo das Gesetz notarielle Beurkundungen vorsieht, können Sie das gewährleisten.“ Bestimmt zwei Drittel der Leute, die zu mir kommen, kommen gezielt mit diesem Focus. Wenn ich dann am Ende der Mediation bin, dann kenne ich auch die Erwartung, nach dem Motto: „Wollen wir das nicht gleich mal zum Ende bringen, wo wir so hübsch zusammensitzen?“ Ich empfinde es in diesem Zusammenhang als eine Sorgfaltspflicht meinerseits – und das hat nicht nur etwas mit dem „Überschlafen“ zu tun, das Sie genannt haben –, in dem Fall noch einmal ganz klar zu sagen: Es gibt oft die Notwendigkeit, das mit externen Beratern noch einmal zu besprechen. Zur Einbeziehung derselben siehe auch § 2 Absatz 6 Satz 2 MediationsG-Entwurf. Aber auch, wenn die externen Berater bereits einbezogen sind und ihr Placet gegeben haben, zeigt die Erfahrung, dass gerade aus einer Konfliktsituation heraus nachhaltige Lösungen besser erreicht werden, wenn man den Leuten mehr Zeit gibt. Ich mache täglich eine Mediation – heute um 17:00 Uhr die nächste, gestern Abend die letzte. Wenn ich aus Gründen der Sorgfalt empfehle, dass wir es später beurkunden, habe ich noch nie erlebt, dass jemand das nicht gut verstehen kann und nicht einverstanden ist. Dann mache ich kurzfristig einen neuen Termin – es geht dann ja nur noch um die Beurkundung des Abschlusses. Was die Rückmeldung der Medianten anbetrifft, gehe ich damit einen von den Leuten sehr akzeptierten Weg.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun Herr Krämer auf die Fragen des Kollegen Petermann!

SV Michael Krämer: Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Einführung der gerichtlichen Mediation möchte ich ganz einfach noch einmal den Text des Grundgesetzes in Erinnerung rufen. In Artikel 20 Absatz 3 heißt es: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“. Da steht nichts von kommunikationswissenschaftlichen Streitschlichtungsmethoden. Dann Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“. In Artikel 101 heißt es schließlich in Absatz 1 Satz 2: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“. Ich habe diese Normen des Grundgesetzes noch einmal rezitiert, weil es demgegenüber im Gesetzentwurf zum Mediationsgesetz heißt: „Von der Rechtsberatung unterscheidet sich die Mediation insbesondere insoweit, als im Mediationsverfahren zwar das Recht als ein wesentlicher Orientierungspunkt für mögliche Konfliktlösungen erörtert werden kann, eine konkrete rechtliche Beratung über die dem Konflikt zugrunde liegenden Rechtsfragen jedoch nicht erfolgen darf“. Dieser Widerspruch führt bei meinen Kollegen – ich bin ja Praktiker – immer wieder zu der Irritation: Muss ich mich eigentlich in die Sach- und Rechtslage einarbeiten, wenn mir ein Streitiges Verfahren zur Mediation übergeben wird? Darf ich das überhaupt? Bin ich in erster Linie Rechtsanwender oder bin ich in erster Linie Mediatorvermittler, ohne dass die Vermittlung gesetzes- und rechtsbasiert ist? Ich will darüber hinaus in diesem Zusammenhang kurz aus dem Beitrag von Herrn Prof. Prütting zitieren, der sich in der Deutschen Richterzeitung ebenfalls zu dieser Frage geäußert hat und, wie ich finde, wichtige und bedenkenswerte Ausführungen gemacht hat: „Denn das oberste Gebot richterlicher Tätigkeit ist die Bindung an Gesetz und Recht, Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes. Kernaufgabe des Richters ist also die Anwendung des Gesetzes auf den Streitfall. Das Wesensmerkmal von Mediation, Hilfestellung zu einer privatautonomen Lösung zu geben, auch wenn diese sich von der Gesetzesanwendung weit entfernt, unterscheidet sich deutlich von richterlicher Rechtsanwendung. Auch die verfassungsrechtlich garantierte Rechtsschutzgarantie und der primäre Zweck des Zivilprozesses – also die Durchsetzung subjektiver Rechte, das gilt im Übrigen auch für die Fachgerichtsbarkeiten – sowie das

Selbstverständnis der Organe der Rechtspflege stehen dem Gedanken von Mediation entgegen. Wert und Bedeutung staatlicher Rechtsprechung besteht in der Streitentscheidung als Ablösung des Selbsthilfegedankens. Richterlich vermittelte Streitkultur mit ihren Wesensmerkmalen der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit sowie der Veröffentlichung der jeweiligen Endentscheidung führt zur Rechtsbewährung und zur Rechtsfortbildung. Sie führt zur Rechtsklarheit und zur Rechtssicherheit sowie zur Orientierung der Bürger. Eine lebende Rechtsordnung erfordert zwingend den Umgang mit dem Rechtsstoff durch staatliche Gerichte, sie verlangt öffentliche Streitverfahren und Zugänglichkeit der Ergebnisse. Daher ist echte gerichtsinterne Mediation ein Irrweg.“ Ich kann mich dem nur anschließen. Ich halte sie für einen Irrweg. Ich kann das noch einmal betonen: Richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung hängen miteinander zusammen. Die Legitimation – das darf ich an dieser Stelle auch noch einmal sagen – zur richterlichen Unabhängigkeit erhalten wir durch die Gesetzgebungskompetenz in diesem Fall des Bundestages oder der Parlamente, das heißt des Vertretungsorgans des Souveräns des Volkes der Bundesrepublik Deutschland, und nicht aus unserem Amt heraus, sondern das ist die Legitimationskette. Wir sollten sie nicht ohne Not über Bord werfen. Sie ist für uns auch ein starkes Argument für die Akzeptanz unserer Entscheidungen seitens der Bevölkerung. Die resultiert aus diesem Gesamtzusammenhang.

Aus der praktischen Erfahrung heraus teile ich die Auffassung von Herrn Sporré nicht, das haben Sie schon meinen Ausführungen über das Ergebnis von Herrn Spindler entnehmen können. Diese ganzen Dinge sind ja in der Praxis stark motiviert durch die Anwendung von PEBB§Y (Personalbedarfsberechnungssystem). Wenn ich die 570 Minuten, die sich erfahrungsgemäß für die Bearbeitung streitiger Rechtsentscheidungen an Landgerichten herausgestellt haben, kraft Definition auf 150 Minuten für die Mediation plus 75 Minuten für das Aktenstudium und 20 Minuten für die Akquisition beschränke – Sie können das nachlesen im Internet bei Spindler im Abschlussbericht –, dann komme ich natürlich zu solchen Ergebnissen. Ganz abgesehen davon, dass sich in den richterlichen Geschäftsverteilungsplänen – soweit sich die Richter in den Präsidien überhaupt dazu haben durchringen können – solche seltsamen Formulierungen befinden wie: „Nach Absprache zwischen den Güterichtern werden die Verfahren, die der gerichtsinernen Mediation zugewiesen

werden, verteilt.“ Stichwort gesetzlicher Richter, der nach abstrakten Kriterien im Vorhinein eindeutig bestimmt sein muss! Es gibt also sogenannte Güterichtergeschäftsstellen, die dann schauen, welcher der Kollegen am wenigsten Arbeit hat, und der erhält dann die Akte, die dem Mediationsverfahren zugeführt wird. Ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters! Wohlgermerkt, wenn es nicht Rechtsprechung, sondern Justizverwaltung ist, bin ich damit einverstanden. Dann soll das aber in den nichtrichterlichen Geschäftsverteilungsplänen geregelt werden. Dann gehört es in die Justizverwaltung. Im Moment wird bei den Richtern, die gerichtsinterne Mediation betreiben, ja auch überhaupt keine PEBB§Y-Maßzahl angesetzt. Die Richter machen das außerhalb ihres PEBB§Y-Arbeitspensums, völlig außerhalb dessen, was normalerweise für uns Richter gilt. Sie dürfen das nicht unterschätzen: Wir unterliegen aufgrund von PEBB§Y ganz knallharten Kontrollen. Statistkmäßig wirkt sich das aus. Wir müssen innerhalb bestimmter Zeiteinheiten unsere Verfahren in der Summe erledigen. Manchmal haben wir Glück, wenn eine Sache zurückgenommen wird, entlastet uns das. Wenn diese Verfahren nicht in diesen Zeiteinheiten erledigt werden können, dann sind sie eben nicht mediationsgeeignet und gehen wieder zurück an den gesetzlichen Richter.

Noch ein Wort zum gesetzlichen Richter: Da der Richter nach abstrakten Kriterien im Vorhinein bestimmt sein muss – jeder kennt die Gründe dafür – ist es eben so, dass sich die Verfahren ungleichmäßig auf die zuständigen Richter verteilen. Es kann geschehen, dass der stark belastete Richter die Verfahren nicht so schnell erledigen kann, weil er kraft der richterlichen Geschäftsverteilung wesentlich stärker belastet ist als der andere Kollege, der eben aus zufälligen Gründen in diesem Geschäftsjahr weniger Verfahren zugewiesen erhält, weil die abstrakten Kriterien ihn glücklicherweise verschont haben, ein Streitiges Verfahren führen zu müssen. Ich bitte, das alles noch einmal intensiv zu bedenken. Ich habe nichts dagegen, wenn man mediative, kommunikationswissenschaftliche Verfahrensweisen in die Richterausbildung miteinbezieht, um, was diese Dinge angeht, Richter zu befähigen, kommunikativer auf die Streitenden Parteien einzugehen. Das sollte Gegenstand auch richterlicher Ausbildung sein, auch staatsanwaltschaftlicher Ausbildung. Das ist im Moment noch nicht der Fall, weil bei uns der fachliche Aspekt sehr in den

Vordergrund gestellt wird. Dennoch, meine ich, wir sollten die Richter in keinem Fall von der Gesetzesbindung lösen. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die nächste ist Frau von Hertel auf die Frage der Kollegin Steffen.

Sve Anita von Hertel: Ganz herzlichen Dank für die Frage, ob die gerichtliche Mediation – beide Formen – eventuell mit der privatautonomen Mediation in Konkurrenz stehen könnte. Dazu möchte ich verschiedene Dinge sagen. Zunächst einmal ist die Vorstellung, dass es Konkurrenz gibt, eventuell von einem Mangelgedanken geprägt. Konflikte haben wir in der Republik zu viel, nicht zu wenig. Wenn also sämtliche Konfliktkonstellationen, die es in der Bundesrepublik Deutschland gibt, daraufhin untersuchen würden, wie man mit Mediationskompetenz hier eventuell zu mehr Befriedung kommen könnte, dann hätte jeder Mediator derzeit schon viel mehr zu tun, als er in 24 Stunden am Tag schaffen könnte. Schon jetzt haben viele Mediatorinnen und Mediatoren viel mehr zu tun, als sie in 24 Stunden am Tag schaffen können, weil es zu wenig qualitativ ausgebildete Mediatoren für die vielen Fälle gibt, die in der Republik zu mediieren sind. Das ist der eine Teil. Davon zu unterscheiden: Es gibt Menschen, die würden mit ihrem Konflikt am liebsten nicht zu einem Richter gehen. In einem Familienunternehmen beispielsweise, in dem man sich auch in den nächsten 100 Jahren noch am Weihnachtsbaum sehen möchte, ist das Treffen vor Gericht nicht das, was die Familie gut stärkt. Insofern ist der Gedanke daran, in einem solchen Familienunternehmen eine solche Mediation vor einen Richter zu bringen, ganz fernliegend. Ganz anders ist es bei anderen Menschen, die sagen, ich habe großes Vertrauen zum Gericht, ich würde mit meinem Konflikt am liebsten zu einem Richter gehen. Da ist es schon menschenbedingt unterschiedlich. Dann gibt es auch fallbedingt und konstellationsbedingt und verfahrensbedingt Unterschiede. Wenn wir zu einem sehr frühen Zeitpunkt präventiv vorgehen, dann ist die Überlegung, vor ein Gericht zu gehen, völlig fern liegend. In einer frühen Verfahrenssituation wird niemand an einen Mediator denken, den er bei Gericht finden würde. Insofern gibt es eine kleine Schnittmenge derjenigen, die sagen: „Wir sind in einer Verfahrenslage, da könnte man wählen zwischen Gericht oder privatautonomer Mediation.“ Diese Schnittmenge ist eher klein. Aber das Potential und die Frage liegen noch ganz

woanders: Wenn wir Mediation sowohl im gerichtlichen als auch im privatautonomen Bereich Mediation nennen, dann hat das sehr viel mit Begriffsbildung zu tun. Das, was die Kollegen eben ansprachen – dass ich, um gut nachzudenken, in welche Richtung ich gehen möchte, eine Nacht darüber schlafen sollte –, wird hier relevant. Die alten Germanen sagten schon, man sollte jede Entscheidung zweimal treffen: Einmal mit besoffenem Kopf mit Met und am nächsten Morgen noch einmal mit klarem Kopf. Das Gleiche gilt auch in der Mediation. Unser Unbewusstes und unser Bewusstsein synchronisieren sich über Nacht und wir haben am nächsten Morgen noch klügere Gedanken, als am Tag davor. Diese Möglichkeit sollte es grundsätzlich geben. Und wenn eine Mediation im Gericht das nicht gewährleisten kann, dann ist es begriffsbildend für die Qualität der Mediation. Das Gleiche gilt auch für andere Fragestellungen. Wie viel Zeit habe ich insgesamt, und womit beschäftige ich mich insgesamt? Entscheidungsbildend ist dann zusätzlich noch, wenn ich weiß, ich könnte eine kostenlose Mediation später einmal bei Gericht bekommen – dass ich mich dann als einen unklugen Menschen betrachte, wenn ich etwas, das ich bei Gericht gratis bekommen könnte, jetzt bei einem privatautonomen Mediator bezahlen soll. Das heißt, die Gleichzeitigkeit der gerichtlichen Mediation und der privatautonomen Mediation stellt aus meiner Perspektive nicht vor allen Dingen eine Konkurrenz dar, weil die Überschneidungen sehr klein sind. Aber in der Begriffsbildung und in der Entscheidungsbildung hat dieses Nebeneinander – jedenfalls so, wie es derzeit gestaltet ist – Nachteile, weil Menschen sich davon abhalten lassen, zu einem frühen Zeitpunkt in die privatautonome Mediation zu gehen. Weil sie auch durch die Gleichartigkeit des Begriffs denken, privatautonome Mediation und gerichtliche Mediation könnten nicht wie Äpfel und Birnen etwas verschiedenes sein, können dort auch Verwechslungen möglich sein.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Hausmanns auf die Frage des Kollegen Ahrendt.

SV Dr. h.c. Wilfried H. Hausmanns: Ich würde gerne auf die bestehende Dissonanz der Kosten eines gerichtlichen und eines gerichtlichen Mediationsverfahrens hinweisen. In der Mediationsausbildung ist es beliebt, dass Szenarien aufgebaut werden, da kann jeder in dieser Szene mitspielen. So eine Szene bilde ich jetzt auch. Sie haben ein Anwaltsbüro. Da kommt eine verzweifelte Partei und bittet den Anwalt,

gegen den bösen Gegner doch jetzt gerichtlich vorzugehen. Der sorgsame Anwalt wird sich erkundigen, weil er das Wort „Anwaltsvergleich“ sofort im Auge hat, ob es irgendwie eine denkbare Art der Verständigungsmöglichkeit gibt. Das ist die Regel. Wenn er merkt, es ist eine ganz starke Verhärtung in der Person seiner Partei, und ihm jetzt das Stichwort Mediation einfällt, dann stellt sich für mich die Frage: Kann der Anwalt jetzt seinem Mandanten mit ruhigem Gewissen sagen, es besteht die Möglichkeit der außergerichtlichen Mediation? Das geht im Regelfalle schneller. Sollen wir das machen? Oder er sagt: Es gibt auch die gerichtsinterne Mediation. Das heißt, ich muss zunächst eine Klageschrift einreichen und das Porzellan, das schon zerstört ist, nun endgültig zerhacken, und dann haben wir vielleicht Glück, dass wir an einen besonders befähigten Richtermediator kommen. Die Befähigung bei den gegenwärtigen Richtermediatoren – da ich von Hause aus selber Richter war, kann ich das auch sagen – hängt natürlich auch im Wege einer nicht immer mit den Verbänden übereinstimmenden Qualitätsstufe zusammen, sondern andere haben festgestellt, da ist die entsprechende Befähigung zur Ausübung der Richtermediation gegeben. Da gibt es ganz große Unterschiede. Ich komme aber auf den Anwalt zurück und das ist für mich der entscheidende Punkt: Der Anwalt hat permanent das Kosteninteresse seines Mandanten vor Augen zu haben – sonst ist er haftpflichtig, und wenn er es nicht tut, dann verjährt diese Haftpflicht noch nicht mal. Wenn er also weiß, hier ist ein hoher Verhärtungsgrad, bedeutet dies, hier besteht eine hohe Möglichkeit, dass diese gerichtsferne Mediation außergerichtlich nicht zum Erfolg führt. Frage jetzt: Muss der sorgfältige Anwalt seinen Mandanten darauf hinweisen? Wenn er es nicht tut, ist es dann ein anwaltliches Fehlverhalten? Die Frage ist bei den Anwälten nicht unbekannt. Wir sprechen da heutzutage nicht so offen drüber, weil wir hoffen, das ergibt sich irgendwie. Deshalb erscheint es mir ganz wichtig zu sein, dass wir diese Frage der Gleichwertigkeit einer gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Mediation doch ständig im Auge behalten. Nach meinem Dafürhalten wäre eine der Lösungsvarianten, dass man eine Mediationsgebühr schafft, die aber anrechnungsfähig ist, wenn die gerichtliche Mediation nicht zum Erfolg führt. und genau so etwas macht für die Kosten der außergerichtlichen Mediation mit Ausnahme der Parteikosten, denn auch die außergerichtliche Mediation kostet den Mediator, die kostet gegebenenfalls Raummiete, die kostet die berühmten Plätzchen, die Sie bei Gericht auf Staatskosten hingestellt bekommen oder manchmal im Wege von Spenden aus der Schwurkasse. All das sind außerhalb

des Staates Kosten, die von irgend jemandem zu tragen sind. Die Mediationsvereinbarung, die leider heute noch nicht so angesprochen worden ist, die aber der allererste Schritt eines jeglichen mediativen Geschehens ist, müsste darüber schon eine Regelung enthalten, und spätestens wenn sie darüber eine Regelung enthält, wird die Partei hellhörig und sagt: „Ist es dann nicht günstiger, wenn wir sofort zu Gericht gehen?“ An sich ist das aber der Weg, den wir gerade nicht haben wollten. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt noch Herrn Prof. Greger auf die Frage der Kollegin Hönlinger.

SV Prof. Dr. Reinhard Greger: Sie haben das Finanzthema angesprochen. Es ist ja auch schon durch Herrn Plassmann abgedeckt worden, aber ich möchte noch ein paar ergänzende Anmerkungen zu ihren konkreten Fragen machen. Sie haben gefragt, ob es Untersuchungen für einen Kostenvergleich zwischen Mediation und streitigen Verfahren gibt. Das gibt es partiell. Ich selbst habe im Auftrag des Bundesjustizministeriums eine Pilotstudie durchgeführt, wo ermittelt werden sollte, wie sich dieser Kostenvergleich im Bereich Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten darstellt, also in einem Bereich, wo Mediation fast selbstverständlich sein sollte, leider aber nicht ist. Dieser Kostenvergleich hat ergeben, was zu erwarten war: Dass die Mediation nicht nur das bessere, nachhaltigere Verfahren ist, sondern sowohl für die Beteiligten als auch für die Allgemeinheit, für die Staatskasse, das günstigere Verfahren. Es hat sich insbesondere ergeben, dass die Kosten für Mediation in der Bevölkerung auch bei den Anwälten oft überschätzt werden. Da sind große Vorstellungen: „Das kann ja kein Mensch zahlen!“ oder „Das kann man sich nicht leisten!“ Das ist in den Verfahren, die ich angesprochen habe, die zwar nur einen sehr geringen Streitwert haben und deswegen auch nur geringe Kosten verursachen, nicht richtig. Es ist trotzdem ganz interessant zu sehen, dass die Kosten einer Mediation sich so in einem Mittelwert um die 1000 Euro pro Elternteil bewegt haben. Die Kosten eines Gerichtsverfahrens aber so weit auseinander gingen, dass man da fast keine Mittelwerte oder Erwartungswerte bilden konnte. Wir haben es trotzdem versucht und kamen etwa auf 2000 Euro als Erwartungswert für ein Gerichtsverfahren. Vor allem ist aber eines wichtig: die Kosten der Mediation kann ich weitgehend in Grenzen halten. Ich kann selbst bestimmen, wie weit ich mich

einlassen will, wie viele Stunden ich brauche, welchen Mediator ich aussuche. Wenn ich zu Gericht gehe, ist das Kostenrisiko im Grunde unkalkulierbar. Es kann zu Sachverständigenkosten kommen, die in die tausende von Euro gehen können, in die zigtausende unter Umständen. Es kann zu Rechtsmittelverfahren kommen, auch wenn ich selber mit der erstinstanzlichen Entscheidung zufrieden wäre, aber mein Gegner die Sache in die Berufung oder vielleicht sogar noch in die Beschwerde oder in die Rechtsbeschwerde treibt; dann entstehen natürlich sofort die doppelten oder dreifachen Kosten. Das ist schwer kalkulierbar, und deswegen ist diese Vorstellung, man könne Mediation sich nicht leisten, grundverkehrt. Das beruht auf einer völligen Fehleinschätzung.

Was die Kosten für die Allgemeinheit anbelangt, ist es natürlich so: Wenn ein Gerichtsverfahren durchgeführt wird, dann fallen dafür gewisse Kosten an. Die allgemeinen Kosten, die Arbeitszeit des Richters, die aber keine so entscheidenden Argumente sind. Was entscheidend ist, ist die Prozesskostenhilfe. Das hat gerade diese Untersuchung auch ergeben. In diesem Bereich wurde festgestellt, dass in über 70 Prozent der Fälle Prozesskostenhilfe für Streitigkeiten zwischen Eltern um Sorge und Umgangsrechtsfragen gewährt wird. Es hat sich vor allem gezeigt, dass sich das Verfahren in den Fällen mit PKH wesentlich aufwendiger darstellt, während Eltern, die solche Streitigkeiten auf eigene Kosten vor Gericht austragen, meistens auf einen Anwalt verzichten – was verständlich ist, weil es ja im Grunde um privatautonome Fragen geht, etwa: Wann soll das Kind zum Papa kommen, und wann zur Mama? In den PKH-Fällen war fast 100 Prozent anwaltliche Vertretung auf beiden Seiten – auf Kosten des Steuerzahlers wohlgermerkt – festzustellen. Es gab einen wesentlich höheren Anteil von Verfahren, in denen Gutachten eingeholt wurden. Es ist klar: Was nichts kostet, das wird ausgereizt. Das lässt sich mit dieser Studie eindeutig belegen. Sie haben gefragt, wie es das Ausland mit der Finanzierung macht. Da kann ich in der Tat sagen, dass fast alle unserer europäischen Nachbarländer Modelle haben, in denen für bestimmte Bereiche und in bestimmten Grenzen Mediation finanziell durch den Staat unterstützt wird. Das beginnt mit Anreizmodellen, also solchen, wo die ersten Stunden für die Mediation auf Staatskosten gehen können, aber dann die weiteren Kosten auf eigene Rechnung. Das macht Sinn, denn es hilft, die Schwelle erst einmal zu überschreiten, überhaupt in die Mediation zu gehen. Wenn man merkt, das bringt etwas, das tut uns

gut, dann ist man eher bereit, das Verfahren auf eigene Kosten fortzusetzen. In der Schweiz zum Beispiel werden die Mediationskosten analog zur PKH für Streitige Verfahren übernommen, sofern ein Gericht die Empfehlung gegeben hat, in die Mediation zu gehen. In Österreich gibt es ein ganz anderes Modell: Da wird Mediation durch gemeinnützige Organisationen kostenlos angeboten, aber die gemeinnützigen Organisationen bekommen dann wieder eine staatliche Förderung und Unterstützung. Also eine Art indirekte Finanzierung der Mediation. Vielleicht noch kurz das englische System: Da wird dann, wenn eine Partei Prozesskostenhilfe für ein familienrechtliches Verfahren bekommen möchte, zunächst vom Gericht geklärt, ob es sich um einen Fall handelt, der für eine Mediation geeignet wäre. Wenn ja, dann werden die Kosten für die Mediation anstelle der sonst anfallenden Prozesskostenhilfe übernommen. Belgien, Frankreich, die Schweiz, Österreich, England und Portugal fallen mir jetzt ein, wo finanzielle Unterstützung in bestimmten Formen gewährt wird. Und da sollten wir eigentlich nicht hinten anstehen, meine ich.

Letzte Frage zur Entlastungswirkung der außer- und der innergerichtlichen Mediation. Es ist klar: Jeder Streit, der außergerichtlich durch Mediation erledigt wird, bewirkt eine unmittelbare Entlastung der Justiz, weil er eben nicht zu ihr kommt. Bei der innergerichtlichen Mediation ist es nicht so klar, da kann man oft nicht sagen, dass der Aufwand für die Justiz geringer ist. Oft dauern Mediationssitzungen länger als normale Vergleichsgespräche, die der Richter sonst führen würde, so dass sich dort natürlich ein Entlastungseffekt nicht so einstellt. Er lässt sich in vielen Fällen aber dennoch mit guten Gründen behaupten, weil gerade die Verfahren, die gerichtsintern zum Güterichter oder Mediator kommen, natürlich Verfahren sind, die über der 08/15-Grenze liegen. Das sind also ganz schwierige, komplexe, mit riesigen Beziehungsstörungen befrachtete Konflikte, die dort aufgelöst werden. Solche Verfahren, die im Streitigen Prozess einfach oft eskalieren, die dann durch die Instanzen gehen, die riesige Aktenberge erzeugen, große Beweisaufnahmen erfordern, die mit den PEBB§Y-Werten überhaupt nicht abdeckbar sind, weil es keine durchschnittlichen Verfahren mehr sind. Wenn ein Güterichter so eine Sache konsensual erledigt, vielleicht auch in einer sechs- bis achtstündigen Sitzung, dann ist natürlich der Entlastungseffekt für die Justiz trotzdem ein ganz erheblicher. Dennoch, so muss man gerade bei diesem Vergleich wieder sagen, sollte die

außergerichtliche Mediation den Vorrang genießen, weil dort die Entlastungswirkung natürlich klar und wesentlich größer ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Sehr geehrte Frau von Hertel, meine Damen und Herren Sachverständigen! Ich gehe davon aus, dass keine Fragen mehr bestehen. Wenn doch, würde ich bitten, sie bilateral zu klären, weil wir 13:30 Uhr haben und um 14:00 Uhr die PID-Anhörung stattfindet. Können wir so machen? Gut, dann darf ich Ihnen recht herzlich danken! Wir werden jetzt erst einmal nachdenken. Das soll der Sinn einer Anhörung sein. Wenn wir schon alles wüssten, bräuchten wir sie nicht. Ich kann mir gut vorstellen, dass die eine oder andere Idee, die Sie vorgetragen haben, in dieses Gesetz einfließt. Danke, dass Sie hier gewesen sind. Ich würde mich freuen, wenn wir uns irgendwann mal wiedersehen. Guten Nachhauseweg!

Ende der Sitzung: 13.27 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender